

Ausschussvorlage RIA/18/65
Ausschussvorlage UJV/18/27

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugend-
arrestvollzuges in Hessen
– Drucks. [18/7179](#) –

1. JUKO Marburg e. V.	S. 1
2. Generalstaatsanwalt Hans-Josef Blumensatt	S. 9
3. LV der Justizvollzugsbediensteten	S. 16
4. Direktorin des AG Sigrid Haas	S. 19
5. Ltd. RD. i. R. Michael Mentz	S. 22
6. Prof. Dr. Philipp Walkenhorst	S. 39

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtages

Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen – Drucks. 18/7179

1. Grundsätzliche Überlegungen:

JUKO Marburg e.V. ist seit über 25 Jahren ein Träger ambulanter Maßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen mit ausdifferenzierten Hilfeangeboten, wie soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Trainings, Einzelfallhilfen und Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Ergebnisse unserer Arbeit überzeugen und begründen die spezialpräventive Wirksamkeit ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen.

Die Risikofaktoren für massives Straffälligwerden junger Menschen sind aus der kriminologischen Forschung hinlänglich bekannt. In unserer Arbeit fokussieren wir uns darauf, die Risikopotentiale zu entschärfen und Perspektiven zu erarbeiten. Neben Bildungsangeboten für soziales Lernen im Rahmen sozialer, handlungs- und erlebnisorientierter Gruppenarbeit zielen wir auf die Entwicklung konkreter Teilhabe und Lebensperspektiven hin.

Aus der Sicht eines Jugendhilfeträgers gehören wir zu den Teilen der Fachwelt, die dem Konzept des Jugendarrestes in seiner repressiven Intention ohne sozialpädagogische Ausgestaltung und ohne Lebensweltbezug einhellig ablehnend gegenüber stehen.

Auch wir teilen die Auffassung, dass der Jugendarrest aufgrund seiner Geschichte, seiner weitgehend inhaltlichen und methodischen Konzeptionslosigkeit, seiner mangelnden erzieherischen Wirkung, der geringen Einwirkungszeit und fehlender Einbindung in Vor- und Nachsorgekonzepte (vgl. zur Übersicht Heinz 2011; auch Thalmann 2011 nach Walkenhorst 2012, S. 1; DVJJ-Regionalgruppe Nord, 2012) ein sehr umstrittenes Sanktionsinstrument der Jugendstrafrechtspflege ist. Auch die Ergebnisse der Rückfallforschung sprechen bei einer Rückfallquote von 64 % gegen eine Ausweitung des Jugendarrestes und für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Signifikante Unterschiede liegen bei Dauerarrest und Freizeit- und Kurzarrest nicht vor (vgl. Jehle u.a. 2010).

Vor diesem Hintergrund ist das Bemühen, einen Entwurf für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz vorzulegen, zu begrüßen. Zum einen wird die in Hessen bestehende Gesetzeslücke für die Organisation und Ausgestaltung des Jugendarrestes geschlossen, und zum anderen wird das Gesamtkonzept der Förderung und Erziehung stärker berücksichtigt.

In unserer Stellungnahme werden wir den Schwerpunkt auf die pädagogischen Fragen richten und uns auf die Praxisergebnisse in den sog. ambulanten Maßnahmen beziehen. Zu den juristischen Fragestellungen, wie z.B. Elternrecht, die Vollzugsordnung und die Beurteilung zur Verfassungsmäßigkeit werden wir uns nicht äußern.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, bei der Veränderung der pädagogischen und sozialtherapeutischen Ausgestaltung mitzuwirken.

Grundsätzlich ist aber zu bedenken, dass Jugendarrest eine kurzzeitige freiheitsentziehende Intervention ist. Aufgrund der äußerst begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit und der häufig großen Zeitabstände zwischen Straftatbegehung und Arrestbeginn ist in jedem Fall nur punktuelles pädagogisches Handeln möglich.

Diese kurze Einwirkungszeit darf selbst bei pädagogischer Ausgestaltung nicht darüber hinwegtäuschen, dass Veränderungen im Kommunikationsverhalten und Lebensstil oft längere Zeit brauchen und von Rückschlägen begleitet sind.

In einem schlüssigem Konzept wäre deshalb darzustellen, wie unter den Bedingungen von kurzer Dauer, ständigem Wechsel alltagsgemischter, ethnisch gemischter sowie gemischtgeschlechtlicher Zusammensetzungen der Anspruch nach pädagogischer Ansprache und Ausgestaltung eingelöst werden kann (bzw. soll).

Für eine gelingende Umsetzung sind vier wesentliche Eckpfeiler erforderlich:

- 1) Ein entwicklungspädagogisch orientiertes inhaltliches und methodisches Vorgehen
- 2) Einbindung in ein Netzwerk aus nachsorgenden Jugendhilfe- und Schuleinrichtungen
- 3) Eine sehr qualifizierte Personalausstattung, inkl. Erziehungsleitung
- 4) Externe Evaluation (so auch Walkenhorst, 2012, S. 2)

I. Wesentliche Faktoren für die Veränderung der pädagogischen und sozialtherapeutischen Ausrichtung des Jugendarrestes

1. Programm und Inhalte eines sozialen Trainings im Arrest:

Grundsätzlich sollte ein zusammenhängendes kurzzeitpädagogisches Angebot, orientiert am Sozialen Trainingskurs, vorgehalten werden.

Da Arrestanstalten nicht über das entsprechende Personal verfügen, könnte diese Leistung entweder bei Jugendhelfeträgern zugekauft oder durch Jugendhelfeträger in gemischten Teams umgesetzt werden. In einem verbindlichen Abschlussgespräch sollten die bearbeiteten Themen und Aktivitäten aufgearbeitet werden. Im Abschlussbericht sollten genau die Themen und Aktivitäten aufgeführt sein, damit gesichert ist, dass alle Absolventen auch vergleichbare Angebote und Teilnahmechancen hatten.

Wesentliche Aspekte sind:

- Entwicklungsförderung durch angeleitete Selbstorganisation des Aufenthaltes in der Anstalt
- angeleitete Auseinandersetzung mit dem straffälligen Verhalten
- Nachdenken über den eigenen Lebensstil

2. Nachhaltigkeit:

Die Erfahrungen des Aufenthaltes sollten überführt werden in den Alltag der jungen Menschen, bspw.:

- sollte eine Überleitung zu heimatnahen Sportvereinen angebahnt werden
- sollten Hilfen bei schulischen Defiziten in gezielte Lernhilfen vor Ort überführt werden
- sollten die erprobten umfangreichen Freizeitangebote die Anschlussfähigkeit und Vermittlung in wohnortnahe Aktivitäten vorsehen

3. Diagnostik und Förderplanung

Für die individualpräventive Ausrichtung des Jugendarrestvollzugs muss ein diagnostisches Instrumentarium zur Verfügung stehen, um unter Einbeziehung aller relevanten Informationen der beteiligten Einrichtungen den Förderbedarf der Arrestanten und die entsprechenden Förderangebote zu ermitteln (vgl. Goeckenjan 2013, 70).

Die Jugendgerichtshilfe bleibt für das Personal der Arrestanstalt wichtigster Ansprechpartner für notwendige Jugendhilfemaßnahmen im Anschluss an den Arrest.

Ein gelingender Übergang in die Freiheit setzt eine vernetzte und systematisch angelegte Entlassungsvorbereitung voraus. Es ist auch Vorsorge zu treffen, dass ein Nachsorgeangebot seitens der Jugendarrestanstalt für entlassene junge Volljährige vorgehalten wird.

4. Personelle und materielle Ausstattung der Jugendarrestanstalt

Die hohen Fluktuationsraten der jungen Arrestanten erfordern eine qualitativ hochwertige Personalausstattung mit folgendem Anforderungsprofil:

- die fachliche Leitung durch Pädagogen,
- explizit jugend- und kurzzeitpädagogisch qualifiziertes und motiviertes Personal
- psychologische Fachkompetenz (Diagnostik und Einzelgespräche)
- externe Supervision

Die besondere pädagogische Arbeit im Arrest erfordert auch bauliche Maßnahmen, z.B. den Standard eines Einzelzimmers, damit Reflektion, Stille und Besinnung möglich ist.

Darüber hinaus werden Gruppenraum, Gemeinschaftsküche, Medienräume, Werk- und Freizeiträume sowie Sportmöglichkeiten dringend gebraucht.

Nachinstitutionell muss auf einen gelingenden Übergang in die Freiheit hingearbeitet werden. Ein moderner Arrest braucht ein Netzwerk und vielfältige Kooperationsvereinbarungen, z.B. mit der Agentur für Arbeit, Kinder- und Jugendärzten, Sportvereinen, Jugendförderung, Volkshochschule; diese Aufzählung ist noch nicht abschließend, sie kann fortlaufend weiterentwickelt werden.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs

§ 2 Ziel und Aufgaben

Kann von uns in dieser Form mitgetragen werden.

§ 3 Grundsätze der erzieherischen Gestaltung

Es ist zu begrüßen, dass explizit das Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten und das Verantwortungsgefühl der jungen Menschen gefördert werden sollen.

Abs. (3), der auf die Abmilderung der belastenden Wirkungen des Freiheitsentzugs abzielt, macht keinen Sinn. In der Regel wird Arrest immer noch verhängt, um mit den Mitteln des Freiheitsentzugs eine Wirkung zu erzielen.

Auch wir meinen, „es muss vielmehr darum gehen, das Alleinstellungsmerkmal „Freiheitsentzug“ so jugend- und heranwachsendenbezogen zu gestalten, dass die Belastung durch Freiheitsentzug eine zielführend produktive wird und keine Verschwendung wertvoller Lebens- und Lernzeit beinhaltet.“ (Walkenhorst 2012, 6)

§ 4 Elemente der erzieherischen Gestaltung

Die pädagogisch gut nachvollziehbare Zusammenstellung der Instrumente (soziale Trainingskurse, Gruppenarbeit, Einzelgespräche, gemeinnützige Tätigkeit, aktivierende Freizeitgestaltung, u.a.) unterstreicht die Zielsetzung einer individualpräventiven Ausrichtung des Arrestvollzugs. Dies wurde allerdings schon früher behauptet, und mehrere Reformen sind am Jugendarrest spurlos vorbeigegangen. Deshalb sind diese Regelungen durch ein eindeutiges Konzept und eine externe Evaluation zu hinterlegen.

Gerade wenn das Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten gestärkt werden soll, fehlen aus unserer Sicht als pädagogische Elemente die konkrete Auseinandersetzung mit der Straftat und mit deren Folgen für die betroffenen Opfer. Diese Elemente sowie die Möglichkeit der Wiedergutmachung oder symbolischen Wiedergutmachung sollten in die erzieherische Gestaltung mit einbezogen werden.

Wir regen an, das bewährte Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) aufzunehmen und meinen, dass wie in Österreich auch in Deutschland im gesamten Jugendstrafverfahren die Möglichkeit für ein Mediationsverfahren bestehen sollte. Das TOA-Verfahren wirkt insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht nur sozial befriedend, sondern erwiesenermaßen präventiv. Daher sollte auch im Arrest den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, Täter-Opfer-Ausgleich entweder selbst anzuregen oder sich auf dieses Schlichtungsverfahren einzulassen. Sämtliche Leitlinien des TOA-Verfahrens, insbesondere die Ermöglichung der Verantwortungsübernahme auf Seiten des Täters sowie die zentrale Bedeutung der Opferperspektive und -interessen, müssen auch für diesen Einsatzbereich gelten. Der Gefahr der Instrumentalisierung des Opfers würde durch die bundesweit geltenden Verfahrensstandards des TOA Einhalt geboten werden. Das Verfahren ist durch TOA Fachstellen durchzuführen. Leider ist der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich hessenweit nicht einheitlich und ausreichend umgesetzt.

§ 6 Förderplan

Es sollte realistisch von einem „Förderansatz“ gesprochen werden. Der Jugendgerichtshilfe kommt eine Schlüsselrolle zu, weil sie im Jugendgerichtsverfahren die Aufgabe hatte, den Jugendlichen zu begleiten, sich ein Bild von der Persönlichkeit zu machen und Hilfemöglichkeiten zu prüfen hatte. Deshalb sollten von allen Jugendlichen vor, spätestens bei Arrestantritt, der Bericht der Jugendgerichtshilfe vorliegen und der Ansprechpartner der Jugendgerichtshilfe bekannt sein.

Die Jugendarrestanstalt hat Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe aufzunehmen und bereits bei Arrestantritt mögliche Hilfen nach der Entlassung zu erörtern. Dies kann über Telefon, oder auch moderne Medien, z.B. Videokonferenzen erfolgen.

§ 7 Lern- und Bildungsangebote, Freizeit, Sport

Hier verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 4 und fordern noch einmal eine spezifische konzeptionelle Ausgestaltung zielführender und pädagogisch qualifizierter Angebote. An dieser Stelle sollte deutlich werden, was sich genau hinter den Lern- und Bildungsangeboten verbirgt. Ebenso sollte Umfang, Qualität und Sinnhaftigkeit der gemeinnützigen Tätigkeit/Beschäftigung präzisiert werden.

§ 8 Kontakte und Anlaufstellen

Die Übergangsgestaltung nach der Entlassung hat hohe Priorität, dieses ist begrüßenswert.

Nach Abs.1 sollen Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Arrestvollzuges einbezogen werden, um die Entlassung sorgfältig und umfassend vorzubereiten. Hier sollte die Federführung die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe haben. Diese wäre so auszustatten, dass sie diese Aufgabe leisten können.

Es sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.

Nach Abs.2 soll die Anstalt den Jugendlichen die Bedeutung einer nachsorgenden Betreuung vermitteln und sie dazu anzuhalten, den Kontakt zu vermittelten Personen und Anlaufstellen frühzeitig und regelmäßig herzustellen.

Wir teilen hier die Position von Prof. Walkenhorst. „Nicht zuletzt wegen dieser Unfähigkeit, Hilfen aufzusuchen und sich regelmäßig dort einzufinden, sind die Arrestierten im Arrest. Die Annahme, man müsse ihnen nur die Bedeutung der Inanspruchnahme von Hilfen aufzeigen und nahe legen, damit dies auch befolgt werde, ist absurd und realitätsfremd.

Hier muss die Institution „Arrest“ eigeninitiativ werden und proaktiv die Kontakte des jungen Menschen sowohl befördern als auch diese im Einzelfall nachhalten. Dies bedeutet auf jeden Fall viel Netzwerk- und Kommunikationsarbeit für die Mitarbeiterinnen des Jugendarrests, denn im Hinblick auf die Klientel des Arrests reichen schriftliche oder mündliche Informationen kaum aus. Angesichts der hohen Anteile junger Volljähriger ist zudem auf das Strukturproblem der Hilfen für junge Volljährige hinzuweisen“ (Walkenhorst, 2012, S. 8).

Besser lässt es sich nicht zusammenfassen.

Nach unserem Dafürhalten ist die Rolle der Jugendgerichtshilfe deutlich zu stärken. Das Jugendhilfesystem sollte – so auch gesetzlich konzipiert – auch bei Heranwachsenden funktionieren und eine zentrale Rolle einnehmen.

§ 9 Ein Jugendarrest mit einer Koppelung der Infrastruktur vor Ort ist ausdrücklich zu begrüßen, weil eine Öffnung der Anstalt durch Besuch von Veranstaltungen pädagogisch wertvoll ist.

§ 10 - § 12

Wir begrüßen es, dass das Tragen eigener Kleidung möglich ist und Jugendliche in der Regel allein untergebracht werden.

Wir begrüßen § 13, Abs.3 ausdrücklich, in dem den Jugendlichen die Vorteile einer gesunden Ernährung nahe gebracht werden. Nach Möglichkeit sollen die Mahlzeiten gemeinsam unter Anleitung zubereitet und eingenommen werden.

Wir sehen hierin eine Chance, dass die unterschiedlichen Personen und Ethnien ein gesundes Ernährungsverhalten erlernen und einüben und gleichzeitig ihren kulturellen Besonderheiten Rechnung tragen können. Hierzu sollten die baulichen Möglichkeiten zur Selbstversorgung (Küchen) bereitgestellt werden. Ebenso wäre das Personal bezüglich Haltung und Qualifikation entsprechend zu schulen.

Wir verzichten auf eine vollumfängliche Stellungnahme zu den

§ 14 Religionsausübung

§ 15 Schriftwechsel

§ 16 Pakete

§ 17 Besuche, Telefonate, Ausgang

§ 18 Verhalten der Jugendlichen

§ 19 Hausregeln

§ 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum

§ 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 23 Beschwerderecht

Aus unserer Sicht ist § 20 (Konfliktregelung) zu begrüßen. Die zugrundeliegende Konzeption, ausgleichende und erzieherische Maßnahmen bei Pflichtverstößen anzuwenden und auf eingriffsintensive und herkömmliche Disziplinarmaßnahmen zu verzichten, finden wir positiv und verweisen auf unsere Anmerkungen zu Mediation im Text oben.

§ 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Zu begrüßen sind die Kriterien für den Schlussbericht. Es soll deutlich gemacht werden, wo der Förderbedarf im Einzelfall liegt, welche spezifischen Hilfen im Arrest angeboten wurden und welche grundsätzlichen Hilfen für die nachgehende Förderung durch die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe bereitzustellen sind.

Positiv bewerten wir die Regelung, dass der wesentliche Inhalt mit dem Jugendlichen im Entlassungsgespräch besprochen und erörtert wird. Der Bericht wird zeitnah der Jugendgerichtshilfe zugeleitet, die gegebenenfalls weiterführende Hilfen einleitet.

Aus unserer Sicht ist die Schnittstelle und Überleitung besonders sorgfältig herauszuarbeiten, weil sonst dem Aspekt der Nachhaltigkeitssicherung nicht nachgekommen werden kann. Es dürfte hinreichend bekannt sein, dass gerade junge Menschen in riskanten Lebenslagen und mit problematischen Lebensstilen nicht aus eigenem Antrieb Beratungs- und Anlaufstellen aufsuchen werden. Der Arrest kann nur aus der Pflicht einer nachgehenden Begleitung entlassen werden, wenn diese durch die Jugendhilfe/Jugendgerichtshilfe übernommen wird. Deshalb wird es an dieser Stelle

darauf ankommen, an den Herkunftsorten der jungen Menschen zuverlässige und kompetente Kooperationspartner zu haben, um „in zugewandter Lästigkeit hinter ihnen (den jungen Menschen) her zu sein“ (Walkenhorst, 2012, S. 10).

§ 28 Leitung des Vollzugs

Dem Anstaltsleiter sollte jemand an die Seite gestellt werden, der neben den juristischen Möglichkeiten auch die Funktion einer Erziehungsleitung übernehmen kann.

Mit dieser Leitungsstruktur würden das pädagogische Profil und das ambitionierte Ziel qualitativer pädagogischer Arbeit im Arrestvollzug zum Ausdruck gebracht.

§ 29 Vollzugsbedienstete

Angesichts der pädagogischen Kurzzeitinterventionen in wechselnden Gruppen kommt der Qualifikation der Bediensteten eine zentrale Rolle zu. Es soll den Bediensteten nicht per se eine pädagogische Eignung abgesprochen werden, aber sie sollten pädagogische Zusatzqualifikationen vorweisen können. Sie benötigen den Rahmen, um berufliches Handeln zu reflektieren, Fort- und Weiterbildungen sind verpflichtend. Es sollten Mindestschlüssel für Bedienstete formuliert werden, und vor allem muss sichergestellt sein, dass nicht schlicht das Personal aus dem Allgemeinen Strafvollzug eingesetzt wird (vgl. Goeckenjan, 2013, S. 72).

Es fehlen auch hier, wie bei der räumlich-sächlichen Ausstattung, verbindliche Kennzahlen zur personellen Grundausstattung (Walkenhorst, 2012, S. 12).

§ 30 Ehrenamtliche Betreuung

Es ist sicherzustellen, dass ein qualifiziertes Auswahlverfahren stattfindet sowie ein Rahmen für Fortbildung, Praxisberatung und Praxisbegleitung gegeben ist.

§34 Freizeit- und Kurzarrest

Die Umsetzung der im Entwurf enthaltenen Elemente der erzieherischen Gestaltung erfordert eine gewisse Zeitspanne. Im Freizeit- und Kurzarrest ist dieses kaum sinnvoll möglich, folglich sind Förderplanung und Schlussbericht im Entwurf auch gar nicht vorgesehen. Gleichwohl wäre es wichtig, konzeptionell zu hinterlegen, welche regelmäßigen Angebote auch am Wochenende und an Feiertagen aufrechterhalten bleiben, um die Freizeitarrrestanten zu erreichen. Es gilt, den Arrestanten nicht mit Leerzeiten zu konfrontieren, sondern zielführend und bildungsorientiert zu fördern und in dieser Weise den Tagesablauf zu strukturieren.

Schlussbemerkung:

Wir halten den Arrest weiterhin für eine fragwürdige Sanktion im Rahmen des Jugendstrafrechts. Kriminalpolitisch scheint es uns vor allem notwendig, lokal die sog. „Neuen ambulanten Maßnahmen“ nach dem Zweiten Jugendgerichtsänderungsgesetz auszubauen bzw. (wieder-)herzustellen.

Diese Infrastruktur wird auch für die Nachsorge nach Arrestaufenthalt dringend gebraucht. Leider war in Hessen bisher nie eine flächendeckende Struktur von ambulanten Hilfen für straffällig gewordene Menschen vorhanden. Die bis 2003 bestehende Struktur wurde durch die Auswirkungen „Operation Sichere Zukunft“ nahezu

vollständig zerstört und aufgelöst. Hier würde sich ein Blick nach Niedersachsen lohnen, um einen Einblick in fachliche Standards auf aktuellem Niveau und auf die Finanzierungsstrukturen zu erhalten.

Maria Floherschütz, Dipl.-Päd., ist Geschäftsführerin der JUKO Marburg e.V. und im Vorstand der DVJJ, Regionalgruppe Hessen

JUKO Marburg e.V., Neue Kasseler Str. 3, 35039 Marburg, Tel.: 06421 9997410,
E-Mail: floherschuetz@juko-marburg.de, www.juko-marburg.de

Literatur:

DVJJ Regionalgruppe Nord:

Stellungnahme zum Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Schleswig-Holstein

Goeckenjan, Ingke:

Der Vollzug des Jugendarrests. In: ZJJ 1/13, S. 67- 73

Heinz, W. (2011):

Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. In: Forum Strafvollzug H.2., S. 71-79

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg

Thalman, D. (2011):

Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung. In: Forum Strafvollzug H.2., S. 79-83

Walkenhorst, Philipp:

Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW 2012



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **421 - 2/13**

An den
Hessischen Landtag
Herrn Vorsitzenden des
Rechts- und Integrationsausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in:
Durchwahl: 069 1367-2580
Fax: 069 1367-6193
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 19.06.2013

**Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen
- Drucks. 18/7179 -
Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss (RIA) und den Unterausschuss
Justizvollzug (UJV) des Hessischen Landtags am 21. August 2013**

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Vorab weise ich darauf hin, dass mein Geschäftsbereich gewissermaßen nur „am Rande“ mit dem Vollzug des Jugendarrestes befasst ist. Die Staatsanwaltschaften sind nicht in den Vollzug des Jugendarrestes eingebunden. Auch sind sie insoweit nicht zuständige Vollstreckungsbehörde. Vielmehr tritt bei der Vollstreckung von Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, falls gegen diese materielles Jugendstrafrecht angewandt wurde, der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Gleichwohl liegt selbstverständlich gerade auch den hessischen Staatsanwaltschaften die Jugenddelinquenz besonders am Herzen. Die Bemühungen um einen ganzheitlichen Ansatz unter Beteiligung aller Institutionen zeigen sich unter anderem an der Einbindung der Staatsanwaltschaften in die Häuser des Jugendrechts in Frankfurt am Main und Wiesbaden und die Teilnahme an zahlreichen runden Tischen, die alle zum Ziel haben, jungen Menschen zu einem künftig straffreien Leben zu verhelfen.

Wird Jugendarrest verhängt, haben die Täter in aller Regel bereits eine gewisse Schwelle überschritten, die ein „Abrutschen“ in die Kriminalität befürchten lässt. Ein sinnvoll ausgestalteter Arrestvollzug muss deshalb in unser aller Interesse liegen. Daran und an dem Erfordernis, die



Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs auch gesetzlich zu regeln, bestehen deshalb keinerlei Zweifel.

Auf Initiative von Niedersachsen und Hessen konstituierte sich daher eine länderübergreifende Arbeitsgruppe, an der sich 14 Bundesländer und das Bundesministerium der Justiz beteiligten. Von dieser Arbeitsgruppe waren zu 23 Themenbereichen Eckpunkte formuliert worden, die als Rahmenbedingungen in den entsprechenden Landesgesetzen umgesetzt werden sollen. Das vom Strafvollzugsausschuss als gute Grundlage für weitere Erörterungen angesehene Eckpunktepapier lautet wie folgt:

Nr.	Eckpunkt	Beschluss
1	Gesetzgebungskompetenz	Der Strafvollzugsausschuss ist einhellig der Auffassung, ... dass für den Jugendarrestvollzug eine umfassende gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Die Gesetzgebungskompetenz für den Arrestvollzug haben nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz die Länder.
2	Zielbestimmung des Jugendarrests	... dass im Vollzug des Jugendarrestes sowohl ein repressiver als auch ein erzieherischer Auftrag zu erfüllen ist.
3	Gestaltungsgrundsätze	... dass der Vollzug des Jugendarrests erzieherisch gestaltet werden soll. Die Arrestanten sollen an eine geregelte Tagesstruktur herangeführt werden. Der Jugendarrestvollzug soll den Arrestanten insbesondere helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben; dazu kann auch eine Vermittlung an externe Einrichtungen und Personen gehören, die sie nach der Entlassung in ihrer weiteren Entwicklung fördern und begleiten können.
4	Differenzierung zwischen Kurz- und Dauerarresten	... dass ein Jugendarrestvollzugsgesetz auf die Ausgestaltung des Dauerarrests ausgerichtet ist. Davon abweichende Regelungen für den Freizeit- und Kurzarrest sind auf das sachlich angezeigte Maß zu begrenzen.
5	Mitwirkung der Arrestanten	... dass die Mitwirkung der Arrestanten an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrages zentrale Bedeutung für den Erfolg des Arrestvollzugs hat. Da erzieherische Maßnahmen nicht auf solche mit Angebotscharakter beschränkt bleiben können, sind die Arrestanten allgemein zur Mitwirkung zu verpflichten. Dessen ungeachtet soll der Jugendarrestvollzug so

		ausgestaltet werden, dass er die Arrestanten zur Mitwirkung ermutigt.
6	Aufnahme/Planung des Arrests	... die Regelungen zur Aufnahme und zur Erforschung der Persönlichkeit in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Regelungen der Gesetze zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrests und der unterschiedlichen Arrestarten zu orientieren. Es soll eine Verpflichtung zur individuellen Planung des Arrestvollzugs geschaffen werden, von welcher bei dem Vollzug von Freizeit- oder Kurzarrest abgesehen werden kann.
7	Trennungsgrundsätze	... dass Arrestanten grundsätzlich getrennt von Gefangenen unterzubringen sind. Ausnahmen sind gesetzlich festzulegen. Weibliche und männliche Arrestanten können in derselben Anstalt untergebracht werden.
8	Unterbringung	... dass die Arrestanten während der Ruhezeit grundsätzlich einzeln untergebracht werden. Insbesondere erzieherische Maßnahmen, Sport und Beschäftigung sollen dagegen nach Möglichkeit in Gemeinschaft stattfinden.
9	Einkauf	... dass das „Ob“ und das „Wie“ einer Einkaufsmöglichkeit für Arrestanten den Ländern überlassen bleibt.
10	Außenkontakte/Öffnende Maßnahmen	... dass öffnende Maßnahmen und Außenkontakte im Einzelfall sinnvoll sein können, um den Arrestanten zu helfen, soziale Defizite und Probleme zu beseitigen und soziale Kompetenzen zu fördern.
11	Bildung und Beschäftigung	... dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfeauftrags des Jugendarrestvollzugs sind. Die Arrestanten können auch zur Übernahme von Aufgaben innerhalb der Arrestanstalt und zu sonstigen gemeinnützigen Tätigkeiten herangezogen werden. Alle diese Maßnahmen haben Vorrang vor sonstiger Beschäftigung.
12	Geld der Arrestanten	... dass Geld der Arrestanten nicht über Konten verwaltet wird. Bargeld wird zur Habe genommen, soweit sein Besitz nicht gestattet ist.
13	Religionsausübung und Seelsorge	... dass sich die Regelungen zur Religionsausübung und Seelsorge an den Gesetzen für den

		Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen.
14	Medizinische Versorgung	... dass die medizinische Versorgung während des Arrestvollzugs sicherzustellen ist. Ein Recht auf freie Arztwahl besteht nicht.
15	Freizeit/Sport	... dass sich die Ausgestaltung der Freizeit am Ziel des Jugendarrestvollzugs orientieren soll. Dem Sport kommt eine besondere Bedeutung zu.
16	Vernetzung, Kooperation/ Entlassung	... dass eine gesetzliche Regelung die Bedeutung der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und Personen deutlich machen soll. Die Regelung soll das an den Jugendarrestvollzug gerichtete Gebot enthalten, dass zur Förderung der Erziehungsarbeit sowie der Nachbetreuung der Arrestanten mit Stellen außerhalb des Jugendarrestvollzugs eng zusammenzuarbeiten ist.
17	Sicherheit und Ordnung/ unmittelbarer Zwang/ Verhaltensvorschriften/ Hausordnung	... dass sich die Regelungen zu Sicherheit und Ordnung, unmittelbarem Zwang, Verhaltensvorschriften und zur Hausordnung in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den Gesetzen für den Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen; zu berücksichtigen sind die Zweckbestimmung sowie die spezifischen Besonderheiten des Jugendarrestvollzugs.
18	Disziplinarmaßnahmen	... dass bei Pflichtverstößen zunächst erzieherisch auf die Arrestanten eingewirkt werden soll. Nur wenn dies nicht ausreicht, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Auf den Entzug des Lesestoffs soll im Katalog der Disziplinarmaßnahmen verzichtet werden.
19	Beschwerden/Rechtsschutz	... dass Regelungen zur Beschwerde als formloser Rechtsbehelf in ein Jugendarrestvollzugsgesetz aufgenommen werden sollen. Die Arrestanten erhalten die Möglichkeit, sich an die Vollzugsbehörde zu wenden.
20	Leitung des Vollzugs	... dass abweichend von der gegenwärtig in § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG enthaltenen Regelung eine landesgesetzliche Bestimmung geschaffen werden kann, wonach die Vollzugsleitung an Stelle des Jugendrichters auch einer Anstaltsleitung übertragen wird.
21	Personelle Ausstattung	... dass für jede Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Anzahl von Bediensteten vorzusehen ist. Diese müssen für die erzieherische Gestaltung des Arrestvollzugs geeignet und qualifiziert sein.

22	Datenschutz	... dass sich die zu schaffenden bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Bestimmungen zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrestvollzugs orientieren sollen.
23	Zusammenarbeit mit anderen Ländern/ Vollzugsgemeinschaften	... dass im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften der Vollzug des Jugendarrests auch in Einrichtungen anderer Länder durchgeführt werden kann.

Übereinstimmung bestand außerdem dahingehend, dass die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes zu betonen ist (Nr. 3) und dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfsauftrags des Jugendarrestvollzugs sind (Nr. 11) (Dr. Helmut Roos, Forum Strafvollzug, Heft 2/2011, S. 100 ff.).

Eine Umsetzung der Eckpunkte in entsprechende Landesgesetze ist bislang nicht erfolgt, was wohl nicht zuletzt auch an der vordringlichen Befassung mit dem Themenkreis der Sicherungsverwahrung in Zusammenhang stehen dürfte. Hierzu wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 5. März 2013 erst kürzlich ein weiteres, in sich geschlossenes hessisches Vollzugsgesetz beschlossen (GVBl. Nr. 4/2013, S. 46 ff.).

Insgesamt gibt es bislang nur ein einziges Jugendarrestvollzugsgesetz, namentlich das seit dem 14. Mai 2013 geltende Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Nordrhein-Westfalen, das zuletzt noch im April 2013 Änderungen erfahren hat.

Dringenden Handlungsbedarf für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen vermag ich vor diesem Hintergrund zumindest nicht ohne Weiteres zu erkennen, zumal in der Praxis des Arrestvollzugs in Hessen bereits ein Großteil der allseits erstrebten Maßnahmen umgesetzt wird.

Gleichwohl ist die Initiative für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz grundsätzlich zu begrüßen. Die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung auch dieses Vollzugsbereichs steht außer Zweifel.

Der vorgelegte Entwurf ist in weiten Teilen textgleich mit dem Jugendarrestvollzugsgesetz des

Landes Nordrhein-Westfalen, wobei die dort zuletzt vorgenommenen Änderungen offenbar angesichts der zeitlichen Abläufe keine Berücksichtigung mehr finden konnten (LT-Drs. NRW 16/2646).

In dem Gesetzentwurf wird eine Vielzahl der Eckpunkte der länderübergreifenden Arbeitsgruppe aufgegriffen, weshalb eine ausdrückliche Bezugnahme auf die im Eckpunktepapier festgelegten Inhalte in Betracht gekommen wäre, zumal Hessen anders als Nordrhein-Westfalen an der Arbeitsgruppe beteiligt war.

Insgesamt gesehen bietet der Entwurf jedoch eine gute Grundlage für weitergehende Erörterungen. Es liegt ein in sich geschlossenes Gesetz vor, durch das der Vollzug des Jugendarrestes in allen Formen geregelt werden soll.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang zunächst der - wenn auch nur im Kontext mit Freizeit- und Kurzarrest - enthaltene Hinweis, dass die Möglichkeiten der nachhaltigen erzieherischen Einwirkung aufgrund der Kürze der im Jugendarrest zur Verfügung stehenden Zeit eher begrenzt sind. Der Vollzug des Jugendarrestes sollte deshalb insgesamt nicht mit zu hohen Anforderungen überfrachtet werden. Oftmals dürfte es bei den Arrestanten schon an einer geregelten Tagesstruktur fehlen, an die diese zunächst herangeführt werden müssen (vgl. Nr. 3 der Eckpunkte).

Ob sich die Klientel der Arrestanten in den letzten Jahren verändert hat und sich möglicherweise inzwischen vielgestaltigere Problemlagen stellen, entzieht sich meiner Kenntnis. Auch fehlt es derzeit an tragfähigen Erkenntnissen darüber, welchen Einfluss der neue „Warnschussarrest“ auf die Gemeinschaft der Arrestanten haben wird, zumal es sich insoweit um bereits zu (bedingter) Jugendstrafe Verurteilte handelt. Gegebenenfalls bestehen diesbezüglich gesteigerte Anforderungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürften.

Bedenklich an dem Entwurf erscheint mir der vollständige Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen. Wenngleich nach einhelliger Auffassung zunächst versucht werden sollte, erzieherisch auf den Arrestanten einzuwirken, sollten subsidiär auch Disziplinarmaßnahmen möglich sein (vgl. auch die Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug der Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, Prof. Dr. Heribert Ostendorf, ZRP 2010, S. 20 ff.)

Berücksichtigungswert erscheinen auch die Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, wodurch unter anderem die Personensorgeberechtigten verstärkt einbezogen

werden.

Schließlich erscheint in sprachlicher Hinsicht auch in Ansehung der Begründung zu § 1 des Entwurfs die Verwendung des Begriffs „Arrestanten“ statt „Jugendliche“ erwägenswert. In § 22 Abs. 4 des Entwurfs sollte es statt „besonders ausgestatteten Arrestraum“ „besonders gesicherten Arrestraum“ heißen. Unter „B. Lösung“ wäre nach § 16a das „Jugendgerichtsgesetz“ zu korrigieren und in der Begründung zu § 32 das Jugendarrestvollzugsgesetz zwei Mal durch „Jugendstrafvollzugsgesetz“ zu ersetzen.

Abschließend sollten einer gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen aus meiner Sicht verschiedentliche Erhebungen, etwa zum Klientel der Arrestanten, und eine ausreichende Beteiligung der Vollstreckungs- und Vollzugspraxis vorausgehen.

gez. B l u m e n s a t t



**Bund der
Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands
Landesverband Hessen**

BSBD-Hessen, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Hessischer Landtag
Rechts- und Integrationsausschuss
z.V.v. Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende des BSBD Hessen

Dienstlich: 06151/507-401
Privat: 06257/9440680
E-Mail: vorsitzende@bsbd-hessen.de

Datum: 23.6.2013

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des
Jugendarrestvollzuges – Drucks. 18/7179 –
Ihr Schreiben vom 10.05.2013 (I A 2.3)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BSBD Hessen danke ich Ihnen sehr herzlich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendarrestvollzuges Stellung beziehen zu können.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), Landesverband Hessen, fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange und Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug. Seine Mitbestimmungsaufgaben nimmt er im Bewusstsein seiner Mitverantwortung gegenüber allen Bediensteten des hessischen Justizvollzugs und der Allgemeinheit wahr. Die vorliegende Stellungnahme nimmt folglich insbesondere die Mitarbeiterperspektive zu den Gesetzesentwürfen auf.

Der Jugendarrestvollzug erlebte in den vergangenen Jahren in Hessen eher ein Schattendasein. Wenngleich im Jahr 2008 am Standort Friedberg binnen 4 Wochen eine zusätzliche Einrichtung geschaffen wurde, die jedoch lediglich 4 Jahre später – trotz des hohen persönlichen Einsatzes des dortigen Personals - wieder geschlossen wurde, so bleibt doch festzuhalten, dass der Jugendarrest stets als Zweiganstalt einer anderen JVA organisatorisch geführt wurde. Insbesondere die inhaltliche und die personelle Ausstattung standen viel zu lange insbesondere hinter dem Jugendstrafvollzug zurück.

BSBD-Hessen
Postanschrift: Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Dahingehend wird seitens des BSBD Hessen begrüßt, dass der Jugendarrestvollzug durch den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr in den Focus der vollzugspolitischen Auseinandersetzung gerät. Eine gesetzliche Normierung erscheint uns dringend notwendig.

Der BSBD Hessen setzt sich aber ganz ausdrücklich für die Eigenständigkeit einer solchen Einrichtung ein. Es kann nicht sein, dass die Jugendarrestanstalt als Abteilung - jetzt - einer Jugendstrafanstalt geführt wird, die 70 km entfernt liegt. Der Jugendarrestvollzug wird durch die Jugendrichterin oder den Jugendrichter als Vollzugsleitung bei dem für dieses Haus zuständigen Jugendgericht inhaltlich bestimmt. Die Jugendarresteinrichtung hat einen ganz anderen Auftrag als die Jugendstrafanstalt, der sie angegliedert ist. Diese rechtliche Ausgestaltung sollte zweckmäßigerweise auch in einer eigenständigen Organisation entsprechende Würdigung erfahren.

In den Mittelpunkt der Arbeit des Jugendarrestvollzugs werden der erzieherische Ansatz sowie die intensive Auseinandersetzung mit den zu Jugendarrestvollzug verurteilten Jugendlichen gestellt. Der ständige Wechsel, die für den Jugendarrest typische ständige Fluktuation der untergebrachten Arrestantinnen und Arrestanten erfordert ein weit überdurchschnittliches Maß an Einlassung, an Flexibilität und steter Bereitschaft, sich mit jedem Einzelnen wiederum individuell auseinander zu setzen. Dies erfordert sowohl im allgemeinen Vollzugsdienst, aber ganz besonders in den Fachdiensten (Sozialdienst und psychologischer Dienst) eine entsprechende Personalausstattung. Wir regen an, diese Fachgruppen in § 29 des Gesetzentwurfs ausdrücklich zu benennen.

Ergänzt werden sollte eine Regelung zu den Geldern der Arrestanten sowie zu den Möglichkeiten des Einkaufs während des Arrestes. Hier schlagen wir vor, § 12 des Entwurfs hinsichtlich des Einkaufs in angemessenem Umfang zu ergänzen. Bezüglich der Geldverwaltung müsste eine gesonderte Regelung eingefügt werden über das eingebrachte Geld.

In § 17 des Entwurfs sollte hinsichtlich der Überwachung von Telefonaten auf die entsprechenden Regelungen in §§ 32 – 35 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes verwiesen werden.

In § 31 des Entwurfs sollte die dauerhafte Überwachung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände (wie in § 50 Abs.3 HJuStrVollzG) aufgenommen werden, da eine Unterbringung ohne dauernde (optische) Überwachung aus unserer Sicht nicht zu vertreten ist.

In § 32 des Entwurfs sollte § 62 HJuStrVollzG nicht ausgeklammert werden, da es hier um die Vernetzung der Fachsoftware geht und diese bereits zwischen Amtsgericht und Jugendarrestanstalt umgesetzt wurde.

Seite 3 zum Schreiben vom 23.06.2013

Der BSBD Hessen bedauert sehr, an der für den 21.08.2013 terminierten Anhörung nicht teilnehmen zu können. Der gesamte Landesvorstand nimmt am 21. und 22.08.2013 am Landesgewerkschaftstag des Deutschen Beamtenbundes Hessen in Fulda teil. Wir wünschen der Anhörung einen guten und konstruktiven Verlauf.

Für die verspätete Vorlage möchte ich mich nochmals ausdrücklich entschuldigen. Es war der Urlaubsplanung der Unterzeichnerin geschuldet.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kannegeßer

Landesvorsitzende

Stellungnahme der Direktorin am AG Sigrid Haas

Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Dienstleiter, dem Sozialdienst und dem psychologischen Dienst der **Jugendarrestanstalt Gelnhausen** nehme ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage über die Jugendarrestvollzugsordnung hinaus zum Vollzug des Jugendarrestes ist grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgesehene erzieherische Ausgestaltung des Arrestes entspricht der Zielsetzung des § 90 I, 2, 3 JGG.

Die **Leitung des Arrestvollzuges** und die Gesamtverantwortung hierfür sollte daher, wie in § 28 bestimmt, dem Jugendrichter oder der Jugendrichterin am Ort des Vollzuges obliegen. Eine „Bestellung“ durch das Justizministerium kann immer nur deklaratorisch erfolgen, da die Funktion als Jugendrichter/in durch das Präsidium des Amtsgerichts festgelegt wird. Dies entspricht der richterlichen Unabhängigkeit und dem Selbstverwaltungsrecht nach dem GVG. Der/die Richter/in ist in Verwaltungsangelegenheiten der Jugendarrestanstalt, d. h. als Vollzugsleiter/in mangels eines Vollzugsamts in Hessen dem Ministerium direkt unterstellt, als Vollstreckungsleiter/in bei Entscheidungen die Arrestanten betreffend richterlich unabhängig.

Jugendarrest ist vom Gesetzgeber als Zuchtmittel nach dem JGG mit kurzfristiger Freiheitsentziehung konzipiert, bei dem trotz der Kürze der Zeit nachdrücklich erzieherisch auf den/die Arrestanten eingewirkt werden soll. Sicherheitsaspekte, wie dies bei einer Jugend- oder Freiheitsstrafe der Fall ist, stehen hierbei im Hintergrund. Der Vollzug des Arrestes ist daher in keinem Fall dem der Jugendstrafe gleichzustellen und sollte deshalb vom Jugendrichter nicht nur als Vollstreckungs- sondern gerade auch als Vollzugsleiter wahrgenommen werden. Nur so besteht die Möglichkeit, an der Ausgestaltung des Vollzuges im gewünschten Sinne teilzuhaben, nämlich die erzieherischen Aspekte vor andere, etwa Sicherheitsmaßnahmen, zu stellen.

Gemäß § 28 II vertritt dabei die Vollzugsleitung die Einrichtung nach außen und ist für den **gesamten Arrestvollzug** verantwortlich. Dies schließt aus, dass die Jugendarrestanstalt Gelnhausen, wie dies durch Erlass des HMdJ vom 18. 12. 2006 4402 R1 – IV/A2- 2006/11979- IV/A – geregelt ist, als Zweiganstalt einer anderen Vollzugsanstalt angegliedert ist. Hiernach obliegt die Personal- und Sachhohheit der Hauptanstalt, d. h. der JVA Rockenberg, die Verantwortlichkeit für die erzieherische Gestaltung dem/der Vollzugsleiter/in.

Eine erzieherische Ausgestaltung des Arrestes hängt insbesondere in der von dem Gesetzentwurf vorgegebenen Weise, aber von den zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln ab. Die Entscheidung über die Vergabe kann deshalb nicht der Hauptanstalt überlassen werden, die hier naturgemäß eigene Interessen über die der Zweiganstalt stellt. Erst als eigenständige Einrichtung wird die Jugendarrestanstalt daher in die Lage versetzt, die gesetzlichen Vorgaben und auch erstellte Konzepte umzusetzen.

Hierbei ist insbesondere auch zu sehen, dass der Betrieb der Jugendarrestanstalt als selbstständige Einheit auch verwaltungstechnisch einfacher zu gestalten ist. Die Vollzugsleitung wäre direkt dem Ministerium unterstellt, Anträge und Verwaltungsvorgänge müssten nicht über die Hauptanstalt gestellt und von dieser wie auch immer

bearbeitet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Jugendarrestanstalt Gelnhausen mit jetzt 74 Plätzen eine der größten Anstalten in der BRD ist. Es ist daher nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt, eine Regelung wie in § 28 des Gesetzentwurfes vorgesehen zu treffen.

Zu den **einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes** ist anzugeben, dass die dort in den §§ 4 bis 8 aufgezeigten Gestaltungsvorgaben im Arrestvollzug der Jugendarrestanstalt Gelnhausen bereits im bestehenden Konzept enthalten und auch umgesetzt werden. Veranstaltungen außerhalb der Arrestanstalt sollten in dem Rahmen, wie dies in § 9 dargestellt ist, besucht werden können.

Die in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Regelungen entsprechen den bisherigen. Hinsichtlich § 12 Satz 3 ist jedoch anzumerken, dass es ohne weiteres möglich ist, etwa Muslime mit entsprechender Kost zu versorgen. Fastenvorschriften (Ramadan) können im Betrieb der JAA allerdings nicht eingehalten werden (Gefangene müssen dies auch nicht).

Die Vorgaben des § 13 – Gesundheitssorge – werden bereits verwirklicht. Es besteht eine Ernährungsberatung. Eine ärztliche Untersuchung vor der Entlassung findet nicht statt und wird auch wegen der maximal vier Wochen zurückliegenden Eingangsuntersuchung nicht für nötig erachtet.

In § 14 – Religionsausübung – sollte dahin gehend ergänzt werden, dass ein in der Jugendarrestanstalt tätiger Seelsorger der deutschen Sprache mächtig sein muss.

Den in den §§ 16 bis 19 getroffenen Regelungen ist zuzustimmen. Allerdings sollten Besuche nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Die Arrestverbüßung soll gerade dazu dienen, den Jugendlichen kurzfristig aus seinem gewohnten Umfeld zu lösen, um ihn auch hierdurch zu beeindrucken und zu erziehen. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Jugendarrestanstalt haben sich Arrestanten nach wenigen Tagen an die neuen Umstände – Rauchverbot, Drogenfreiheit, frühes Aufstehen, geregelter Tagesablauf, Handyverbot – gewöhnt und sind einer gezielten Ansprache und behandlerischen Erziehung offen. Zudem beträgt das Durchschnittsalter der Arrestanten derzeit mehr als 19 Jahre, gesetzliche Vertreter müssen deshalb nicht mehr angesprochen werden.

In § 20 – Konfliktregelung – ist vorgesehen, dass erzieherische Maßnahmen bis zur Dauer eines Tages (24 Stunden) angeordnet werden können. Diese Frist wird seitens des Dienstleiters der Jugendarrestanstalt und dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) als zu kurz betrachtet. Erfahrungsgemäß ist es insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen notwendig, den Arrestanten auch länger – bis zu 3 Tagen – von Freizeitmaßnahmen auszuschließen.

Dies gilt auch für die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 22. Hier sollte eine vorübergehende Trennung von den anderen Jugendlichen auch über 12 Stunden hinaus bis zu 72 Stunden möglich sein.

Hinsichtlich der Eingangsuntersuchung – § 21 – wird bisher die Entkleidung der Jugendlichen bei der Aufnahme in die Jugendarrestanstalt vorgenommen. Dies wird vom AVD als erforderliche erachtet, um das Einbringen von Drogen, Zigaretten, Mobiltelefonen etc. zu verhindern.

Den weiteren Regelungen in den §§ 23 bis 34 ist zuzustimmen. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die in § 33 beabsichtigte Regelung, in den Fällen des Beugearrestes den Jugendlichen während der Arrestvollstreckung zur Erfüllung der Auflage anzuhalten, in der Praxis nur in Ausnahmefällen durchzuführen ist. Arbeitsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit stehen hier nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln von der Jugendarrestanstalt nicht zu erreichen. Zudem würde die erforderliche Kontrolle mit Durchsuchung einen nicht zu vertretenden Aufwand darstellen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die beabsichtigte gesetzliche Regelung des Arrestvollzuges in Hessen bereits zum größten Teil in der Jugendarrestanstalt Gelnhausen verwirklicht ist. Zu wünschen wäre, wie ausgeführt, eine selbständige, von einem Jugendrichter/in geleitete Anstalt. Die bisherigen Sicherungsmaßnahmen sollten den Bedürfnissen des Jugendarrestes angepasst werden.

Michael J. Mentz
Ltd. RD. i. R.
Kleebergerstr.21
35510 Butzbach

Butzbach, im Juni 2013

Stellungnahme zur Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags am 21.08. 2013

A) Rechtlicher Kontext der gesetzlichen Regelung des Vollzuges des Jugendarrestes

1) Der Jugendarrest ist eine Maßnahme kurzfristiger Freiheitsentziehung mit einer Mindestdauer von zwei und einer Höchstdauer von vier Wochen (§ 16 Abs. 2,4 JGG). Er wurde 1940 für „gutgeartete Jugendliche“ als „kurze, aber harte Erziehungsstrafe“, als „Ordnungsruf mit abschreckender Schockwirkung“ durch Verordnung (RGBl I, 1336) und 1943 in das Reichsjugendgerichtsgesetz aufgenommen. Neben dieser „Erziehungsideologie“ sollten mit dieser Sanktion die inflationären kurzen und entsozialisierenden Jugendstrafen bis zu sechs Monaten zurückgedrängt werden.

Das JGG von 1953 hat den Jugendarrest trotz seiner problematischen Entstehungsgeschichte beibehalten.

Bis zum heutigen Tage ist der Jugendarrestvollzug gesetzlich nur rudimentär im JGG und im Übrigen durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt.

Diese Situation ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil das materielle Jugendstrafrecht neben einer aus erziehungswissenschaftlicher völlig überholten Zielsetzung in § 90 JGG (Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat) lediglich einen formalen Rahmen normiert.

Diese Rechtsgrundlage für den Jugendarrest entspricht auch deshalb wegen der mit der Vollstreckung dieser Sanktion verbundenen Grundrechtseinschränkungen nicht mehr verfassungsrechtlichen Vorgaben, weil das Bundesverfassungsgericht bereits in einer Entscheidung im Jahre 1972 (!!!) (BVerfGE 33,1ff.) und zuletzt im Urteil vom 31.5.2006 (2 BvR 1673/04) gefordert hat, dass Grundrechtseingriffe gegenüber heranwachsenden beziehungsweise jungen Gefangenen einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfen. Dieser Anforderung muss auch beim Vollzug des Jugendarrestes entsprochen werden, der als Zuchtmittel bezeichnet wird, aber faktisch eine Freiheitsentziehung darstellt.

2) Bereits im Jahre 1992 hat eine Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) die vollständige Abschaffung des Jugendarrestes gefordert. Zum gleichen Ergebnis kamen im Jahre 2002 die Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages.

Entgegen dieser Erwägungen ist der Jugendarrest an der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Interventionen auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden aus systemischen Erwägungen beizubehalten. Die eingeschränkten Möglichkeiten des Jugendarrestes im Bereich einer nachholenden Entwicklungsförderung wegen der regelmäßig nur geringen Verweildauer soll nicht verkannt werden. Bei einer Abschaffung des Jugendarrestes stünde jedoch wegen der dadurch entstehenden Lücke im System der Sanktionen bei Gesetzesverstößen von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befürchten, dass die Mindestdauer der Jugendstrafe auf 3 Monate herabgesetzt würde, um die durch den Wegfall entstandene Lücke zumindest teilweise zu schließen. Dadurch würden die sich aus der kurzen Verweildauer für den Jugendarrest ergebenden Bedenken hinsichtlich seiner Sinnhaftigkeit lediglich in den Jugendstrafvollzug verlagert. Das wäre der klassische Fall einer vermeintlichen Problemlösung durch eine Problemverschiebung.

B) Die Besonderheiten der Klientel des Jugendarrestes

Im Jugendarrest befinden sich junge Menschen, die Rechtsverstöße begangen haben, die eine empfindliche Reaktion des Staates erfordern; andererseits ist die Schwere der Schuld in einem Bereich einzuordnen, der noch nicht die Verhängung von Jugendstrafe gebietet. Mit der Verhängung eines Arrestes, bei dem es sich gleichwohl um eine Freiheitsstrafe handelt, will die Rechtsgemeinschaft dem jungen Menschen eindringlich verdeutlichen, dass seine Straftat nicht toleriert werden kann.

Der junge Straftäter soll durch die Verhängung der Sanktion zu einer Verhaltensänderung, im günstigsten Falle zu einer Einstellungsänderung veranlasst werden. Die Botschaft lautet also: Wir haben Deinen Rechtsbruch registriert, bewertet und sanktioniert; wir erwarten, dass Du Dich zukünftig gesetzeskonform verhältst und bieten Dir an, dass Du in der Zeit der Arrestverbüßung mit unserer Unterstützung Deine soziale Kompetenz soweit fortbildest, dass Du zukünftig in der Lage bist, Konfliktlagen ohne Gesetzesverstoß zu bewältigen. Jede Sanktion enthält demgemäß zugleich auch immer die Botschaft, dass die Gesellschaft, in deren Namen das Urteil gesprochen wird, ein Interesse an der positiven Entwicklung des Straftäters hat. Er soll nach Verbüßung der Sanktion als geläutertes Mitglied in unsere Gemeinschaft aufgenommen werden, die nur dann funktioniert, wenn die Gemeinschaftslasten von allen Mitgliedern unserer Gesellschaft bewältigt und getragen werden. Die Verhängung eines Arrestes ist also nicht nur ein vorübergehender Ausschluss aus der Gesellschaft, sondern zugleich die Einladung nach der Entlassung mit weiter entwickelten Kompetenzen am Leben in unserer Gesellschaft teilzuhaben. Die Gesellschaft bekundet also mit der Bestrafung sogleich ihr Interesse an dem Straftäter. Wenn diese Botschaft ankommen soll, muss der junge Mensch durch die Art und Weise der Ausgestaltung des Arrestes erleben und spüren, dass diese „Einladung“ ernst gemeint ist.

Die Mitarbeiter des Arrestes müssen sich in der kurzen Verweildauer in der JAA engagiert um den Jugendlichen kümmern und sich mit zugewandter Lästigkeit mit ihm auseinandersetzen.

Wenn diese Grundannahme stimmt, verrät ein Arrest, der nur verwahrt und die Arrestanten sich selbst überlässt, die durch unser Grundgesetz vorgegebene Werteordnung unserer Gesellschaft. Zudem konterkariert der Jugendarrest dadurch das Angebot zur Teilhabe.

Nun noch einige Aussagen zur Population des Jugendarrestes:

Im Jugendarrest finden wir in der Regel junge Menschen mit erheblichen Sozialisationsdefiziten in Schule, Familie und anderen Lebensbereichen.

Strafrechtlich sind bis zu 70% der Arrestanten vorbelastet, wobei einige bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben. Anders als im Jugendstrafvollzug, in dem überwiegend von defizitären Lernausgangslagen der jungen Gefangenen ausgegangen werden kann, ist der Jugendarrest ein Sammelbecken einer Klientel mit größerer Heterogenität. Im Jugendarrest landet neben den vielen jungen Menschen aus problematischen, extrem kritischen Lebenslagen auch eine Minderheit von Arrestanten, die zum ersten Mal dieser Sanktionsform ausgesetzt wird. Diese Gruppe von Arrestanten ist schulisch oft besser qualifiziert, verfügt zum Teil über die mittlere Reife, manche sogar über die Hochschulreife.

Der Jugendarrest steht deshalb vor der Herausforderung, diese Heterogenität individuell differenziert, erzieherisch aufzuarbeiten.

C) Generelle Bewertung des Gesetzentwurfs der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen

Nachdem die Gesetzgebungszuständigkeit für den Jugendarrest nach der Förderalismusreform 2006 gemäß Art. 70, Abs. 1 GG auf die Bundesländer übergegangen ist, hat die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen (Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz) in Hessen die erste moderne, verfassungsrechtlich fundierte gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes vorgelegt. Der Entwurf wendet sich - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes folgend - dabei kompromisslos vom reinen Sanktionscharakter des Jugendarrestes ab und bekräftigt konzeptionell das Ziel der Förderung und der Erziehung der Jugendlichen und Heranwachsenden. Der Entwurf berücksichtigt insbesondere, dass eine erzieherisch nachhaltige Arbeit mit Jugendlichen zumindest den Zeitraum von einer Woche erfordert.

Die zweitägigen Kurz- und Freizeitarreste entfalten diese Wirkung nicht. Deshalb ist es zu begrüßen, dass sich der Entwurf der SPD-Fraktion im Einklang mit den empirischen Realitäten auf die wesentlichen Elemente einer erzieherischen Ausgestaltung des Dauerarrestes konzentriert.

Geregelt wird auch die Möglichkeit des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (Warnschussarrest) gemäß § 16a JGG, der mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 (BGBl I 2012, S.1854) eingeführt wurde. Spezifische Regelungen für diese Arrestform enthält der vorliegende Entwurf allerdings nicht, da sie nicht erforderlich sind.

Der Entwurf der SPD-Fraktion des Hessischen Landtages verbessert die rechtliche Stellung der Jugendlichen und Heranwachsenden, schreibt innovative Standards fest und stellt die Erforderlichkeit einer pädagogisch ausgerichteten, sinnvollen, erneute Straffälligkeit vermeidenden Ausgestaltung des Arrestvollzuges in den Vordergrund.

Er setzt damit zugleich auch die in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 05.11.2008 ausformulierten Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter (Empfehlung REC(2008)11) in überzeugender Weise um.

Aus meiner praktischen Erfahrung als ehemaliger Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg (bis April 2012), der die beiden Jugendarrestanstalten Friedberg - ab Anfang 2013 geschlossen - und Gelnhausen als Zweiganstalten angegliedert sind, begrüße ich den vorliegenden Entwurf der SPD-Fraktion des Hessischen Landtages ausdrücklich, insbesondere als die Normierung der konsequent erzieherischen Ausgestaltung des Hessischen Jugendarrestvollzuges mit der dazu erforderlichen personellen Ausstattung einhergeht.

Aus rechtlicher Sicht ist ausdrücklich zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf die verfassungsrechtlich gebotene Normierung des Vollzuges des Jugendarrestes erfolgt.

Insgesamt überzeugt der Entwurf wegen seiner konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichtet Regelungsgehalt.

Wenn als Ergebnis der weiteren Beratungen – auch in der Anhörung - einige wenige Bereiche geglättet werden, kann sich die Praxis des Jugendarrestes auf eine Rechtsgrundlage freuen, die eine Sinnstiftende Fortentwicklung des Jugendarrestes mit den dazu erforderlichen Ressourcen möglich machen wird. Letztendlich wird entscheidend sein, wie engagiert die Arrestpraxis die Handlungsoptionen des neuen Gesetzes umsetzt.

D) Die Bewertung einzelner Normen

§ 2, Abs. 1, Satz 2 Ziele und Aufgaben

Die Verantwortungsübernahme für sozialwidriges Verhalten sollte nicht im Rahmen des Arrestzieles, sondern eher als Teil der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges normiert werden.

§ 2, Abs. 2

Die Vernetzung der Arbeit des Jugendarrestes mit externen Institutionen, aber auch die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten wird ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf die regelmäßig kurze Verweildauer der Arrestanten (durchschnittlich ca. 12 Tage) stellt die organisierte Nachsorge eine wesentliche Voraussetzung für die Nachhaltigkeit der Arbeit des Arrestes dar. Deshalb bedarf auch der Jugendarrest einer systematischen Überleitung seiner Probanden in die Freiheit, wobei entsprechend der spezifischen Bedürftigkeit der Kontakt zu den entsprechenden externen Trägern der Jugendhilfe, den Schulen, den Förderschulen, aber auch anderen Hilffsystemen herzustellen ist.

Altersbedingt stellt die Förderung einer belastbaren Eltern-Kind-Beziehung einen empirisch belegten, bedeutsamen Schutzfaktor dar, der eine protektive Wirkung

entfaltet. Die sozialen - regelmäßig zu optimierenden - Ressourcen innerhalb der Familie - wie der Zusammenhalt, enge Geschwisterbindungen, aber auch zumindest eine kontinuierliche Beziehung zu einer anderen Bezugsperson, die Vertrauen und Autonomie fördert - , verbessern die Resilienz der jungen Arrestanten. Resilienz meint die Fähigkeit eines Individuums, erfolgreich mit belastenden Lebensumständen und negativen Stressfolgen umgehen zu können.

§ 3 Abs. 1 Grundlagen der erzieherischen Gestaltung

Mit der Verpflichtung zur erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes kommt der Entwurf der zentralen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes nach.

„Unter Erziehung werden Handlungen verstanden, durch die MitarbeiterInnen des Jugendarrestes versuchen, das Gefüge der psychischen Dispositionen der Arrestanten in irgendeiner Hinsicht dauerhaft zu verbessern oder ihre als wertvoll beurteilten Bestandteile zu erhalten oder die Entstehung von Dispositionen, die als schlecht bewertet werden, zu verhüten - in Anlehnung an Wolfgang Brezinka“.

Hervorzuheben ist, dass den Arrestanten nicht nur die Möglichkeiten aufgezeigt und vermittelt werden soll, wie durch sozial angemessene Handlungen die Rechte Anderer geachtet werden. Vielmehr sollen die Arrestanten durch eine jugendgerechte förderliche Arrestgestaltung erlebbar als Subjekte lernen, was verträgliches Leben in einer Gemeinschaft erfordert und wie es gelingen kann.

§ 3 Abs. 2

Die Regelung wird der These des Erziehungswissenschaftlers Herrmann Gieseke gerecht, wonach Erziehen bedeutet: „Lernen ermöglichen“. Mit den Arrestanten ist nämlich einzuüben, wie sie die eigenen Angelegenheiten selbst ordnen und regeln können. Der Entwurf betont an dieser Stelle, dass die Förderung entsprechend des individuellen Förderbedarfs erfolgen muss.

§ 3 Abs. 3

Da die belastende Wirkung des Arrestes aus der mit seinem Vollzug verbundenen Freiheitsentziehung resultiert, ist eine Milderung schwerlich vorstellbar. Es muss vielmehr darum gehen, dass der Arrestvollzug an den Förderbedürfnissen von Jugendlichen und Heranwachsenden orientiert ausgestaltet wird, damit deren positive Entwicklung im Sinne einer wertvollen Lebens- und Lernzeit ermöglicht wird. Das kurze Zeitfenster der Arrestverbüßung eröffnet zumindest die Chance, sonst nur schwer zu erreichende junge Menschen nachdenklich zu stimmen, etwas über ihr Leben, ihre Weltverständnis, ihre Nöte und dadurch ihre Förderbedürfnisse zu erfahren.

§ 4 Elemente der erzieherischen Gestaltung

Gelingen und zu begrüßen sind die Elemente der erzieherischen Gestaltung, die ein zeitgemäßes pädagogisches Verständnis des Jugendarrestes widerspiegeln und beispielhaft (insbesondere) die pädagogischen Angebote aufzählen, wobei diese

jederzeit durch weitere - aus neuesten erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete - Fördermaßnahmen ergänzt bzw. ersetzt werden können. Die genannten Angebote tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die pädagogische Arbeit im Jugendarrestvollzug durch einen begrenzten Zeitraum der erzieherischen Auseinandersetzung gekennzeichnet ist. Wichtig – und möglich – ist die Botschaft an den Arrestanten, dass er mit seinen Fähigkeiten, an deren Weiterentwicklung er regelmäßig zu arbeiten hat, wichtig für unsere Gesellschaft ist. Wir müssen den Arrestanten Teilhabe an unserem Gesellschaftsleben anbieten. Dass er der dazu erforderlichen sozialen Kompetenzen bedarf, wird ihm eher einleuchten als unser abstrakter Appell, dass er bestimmte Regeln einhalten soll, deren Sinnhaftigkeit sich ihm häufig nicht erschließt.

§ 5 Arrestantritt, Zugangsgespräch

Die unverzügliche Durchführung eines Zugangsgesprächs ist eine der tragenden Säulen in einem erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest. Im Hinblick auf die gemäß § 29 bei jedem Mitarbeiter des Jugendarrestvollzuges zu erwartende Eignung (für die Erfüllung ihrer Aufgaben jugend- und kurzzeitpädagogisch qualifizierte Bedienstete) sollte jeder Mitarbeiter des Jugendarrestes befähigt sein, ein solches Zugangsgespräch in der Phase, in der der Arrestant unmittelbar nach seiner Aufnahme regelmäßig tief beeindruckt ist, zu führen. Dieses Gespräch vermittelt dem Arrestanten Aufmerksamkeit für seine Person - den oft ersehnten Respekt ! - bei gleichzeitiger Missbilligung der der Sanktion zu Grunde liegenden Straftaten. Durch dieses Gespräch fühlen sich die Arrestanten, auch wenn ihnen der zweite Aspekt naturgemäß weniger behagt, ernst genommen. Oft ein erster Schritt zur Entstehung eines Vertrauensverhältnisses.

In der inzwischen geschlossenen JAA Friedberg haben wir das Zugangsgespräch dadurch bereichert, dass die Arrestanten unmittelbar nach Aufnahme und Verbringung in ihren Arrestraum gebeten wurden, kurz aufzuschreiben, wie sie sich erklären, dass sie im Arrest gelandet sind. Da Schreiben regelmäßig Reflexion bedingt und dieser Prozess in der Phase des ersten Erschreckens über die neue Situation erfolgte, waren diese Aufzeichnungen regelmäßig eine extrem hilfreiche Grundlage für das Zugangsgespräch. Die positiven Erfahrungen mit dieser Praxis haben die Mitarbeiter der JAA Friedberg schon nach kurzer Zeit dazu bewogen, die Arrestanten vor der Entlassung zu bitten, aufzuschreiben, was sie aus der Zeit des Arrestes für sich mitnehmen. Diese Verlautbarungen fanden regelmäßig Eingang in dem Entlassungsgespräch(§ 24 E) und waren Bestandteil des Berichtes an die Jugendgerichtshilfe. Die Berichte der Arrestanten stellten zugleich ein informatives Feedback für den Vollstreckungsleiter dar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich diese Praxis entgegen anfänglicher Zweifel wegen des mit diesem Vorgehen verbundenen Aufwandes für alle Beteiligten gelohnt hat. Die vermuteten Schreibschwierigkeiten spielten nur eine untergeordnete Rolle.

§ 5, Abs. 3

Die Benennung bestimmter Bediensteter als Ansprechpartner für einzelne Arrestanten stellt eine sinnvolle Konkretisierung des Erziehungsgedankens im Jugendarrest dar. Trotz der zeitlich begrenzten Dauer der Maßnahme erleben es die

Arrestanten erstmalig, dass sich eine Person kontinuierlich - quasi als Arrestpate - um sie kümmert. Sie erleben dabei insbesondere, dass die zugewandte Begleitung auch dann fort dauert, wenn ihr Verhalten erzieherische Interventionen gebietet. Die Erfahrung, dass man sich an Erwachsenen reiben kann, ohne in Ungnade zu fallen, fördert die gelingende Persönlichkeitsentwicklung der jungen Arrestanten.

§ 6 Förderplan

Der Förderplan stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die erzieherische Auseinandersetzung mit dem Arrestanten und die Förderung des Arrestanten dar. Jeder Arrestant hat andere Probleme, bei jedem sind es andere Gründe, die zur Straffälligkeit geführt haben. Um hier wirksame und vor allem nachhaltige Hilfestellungen geben zu können, ist eine genaue Bestandsaufnahme der Lebenssituation des Arrestanten erforderlich, an die eine Planung (im Rahmen der in der JAA vorhandenen Angebote) der erforderlichen und möglichen Übungsfelder anknüpfen sollte, die einer zukünftigen Straffälligkeit des Arrestanten vorzubeugen geeignet erscheinen. Zur Erstellung qualifizierter Förderpläne bedarf es qualifizierter Mitarbeiter in gebotenen Umfang (§ 29, Abs. 2 E).

Positiv hervorzuheben ist aktive Beteiligung der Arrestanten, die ihnen bei der Erstellung des Förderplanes zukommt - nicht Objekt im Erziehungsprozess, sondern Subjekt in der erzieherischen Auseinandersetzung !

Auch die frühzeitige Einbeziehung der Jugendhilfe wird ausdrücklich begrüßt, wird dadurch schon zu Beginn der Arrestvollstreckung eine Grundlage für den begleiteten Übergang in die Freiheit geschaffen.

Grundsätzlich gilt im Hinblick auf die regelmäßig kurze Verweildauer im Jugendarrest: Eine umfangreiche Zugangsdiagnostik rechtfertigt sich im Jugendarrest deshalb nicht, weil darauf aufbauende spezifische therapeutische Maßnahmen zeitbedingt während der Arrestverbüßung nicht in Angriff genommen werden können. Deshalb empfiehlt es sich für den Jugendarrest spezifische, kursorische Diagnosemanuale zu entwickeln.

§ 7 Lern- und Bildungsangebote, Freizeit und Sport

Dieser Norm kommt im erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest eine besondere Bedeutung zu, soweit hier eine Vielzahl breit differenzierter Lernfelder anzubieten ist. Lesen, aktivierende strukturierte Freizeitangebote, Sport aber auch begleitetes gemeinsames Fernsehen sind geeignet, die Arrestanten Freude und Momente der Glückserfahrung erleben zu lassen. Diese Aktivitäten beschern den jungen Menschen anrührende und bewegende Momente und geben ihrem Leben so einen positiven Sinn, den sie biographisch bedingt in dieser Kraft gebenden Form in ihrem bisherigen Leben allzu selten erlebt haben.

Bei der Arbeit mit Holz und Ton unter fachlicher Unterstützung von Arbeitstherapeuten, aber auch bei Zubereitung von Mahlzeiten unter Anleitung eines ausbildungsberechtigten Küchenmeisters besteht die Gelegenheit, praktische Erfahrungen mit sachbezogenen Anforderungen zu sammeln. Die damit verbundenen Erfolgserlebnisse, aber auch die Enttäuschungen eröffnen den jungen Menschen die Chance, realistische Berufsziele zu entwickeln.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass (beachte § 29 Abs. 2 des Entwurfs) auch an Wochenenden und Feiertagen ein strukturierter Tagesablauf mit qualifizierten Freizeitangeboten vorgehalten wird. Ein pädagogischer Leerlauf an diesen Tagen stünde im Widerspruch mit der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung einer erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes. Konzeptionell eingeplante Zeiten der Stille und Selbstbesinnung machen in diesem Kontext Sinn, wobei jedoch eine thematische Aufarbeitung und Reflektion sicher zu stellen ist.

Der Möglichkeit der Sportausübung kommt altersbedingt bei den Arrestanten eine besondere Bedeutung zu. Sie lernen den Sport als Möglichkeit zu erkennen, ihren altersbedingt unbändigen Tätigkeitsdrang zur Kanalisierung zielloser Aktivitäten zu nutzen. Im - wie wir aus den Vollstreckungsunterlagen wissen - in Relation zu den ungehemmt gewalttätigen Bedingungen in Freiheit - geschützten Raum der Jugendarrestanstalt werden die Jugendlichen einerseits gefordert, in dem ihnen konstruktive Verhaltensweisen abverlangt werden, andererseits erhalten sie die Gelegenheit, sich positiv wahrgenommen und anerkannt zu erleben und kooperative Verhaltensweisen einzuüben.

§ 8 Kontakte, Anlaufstellen

Um dem Auftrag in § 2 Abs.1, Satz 3 E gerecht zu werden, durch den Vollzug des Jugendarrestes auch dazu beizutragen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, gilt es einige Dinge außerhalb des Arrestvollzuges zu regeln. Deshalb ist die Verpflichtung, schon zu Beginn der Arrestvollstreckung Kontakt zur Jugendhilfe, aber auch mit Beratungshilfen und anderen Trägern von Hilfsangeboten und Schulen zu kooperieren, zu begrüßen.

Damit eine Anbindung an Beratungsstellen und externe Träger gelingt, bestimmt Absatz 2, bereits während der Arrestverbüßung einen persönlichen Kontakt zwischen Arrestant und Träger herzustellen. Da Arrestanten vielfach keinen konstruktiven Kontakt mit Behörden und Institutionen erlebt haben, ist die Arrestanstalt gehalten, den Arrestanten bei Bedarf bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen. Im besten Fall beginnt die Betreuung durch Externe bereits in der Arrestanstalt.

Durch diese Stärkung von Netzwerken wird die Nachhaltigkeit der Arrestverbüßung entscheidend gestärkt und verbessert.

§ 9 Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf eine Regelung enthält, die es Arrestanten gestattet, alleine oder in Begleitung die Arrestanstalt zu verlassen, um an externen Bildungsangeboten teilzunehmen oder zur Kontaktabahnung zu externen Trägern. § 9 ermöglicht auch Gruppenausgänge in Form von Fahrradausflügen, Schwimmbadbesuchen etc. Diese Aktivitäten bereichern den Arrestalltag und werden ausdrücklich begrüßt.

Sollte ausnahmsweise ein Arrestant diese Möglichkeit dazu nutzen, sich dem weiteren Arrestvollzug zu entziehen, muss erwartet werden, dass die politischen Parteien ein solches Ereignis nicht für die politische Auseinandersetzung instrumentalisieren. Schließlich wird Arrest nur gegen junge Straftäter verhängt, wenn die Schwere der Schuld die Verhängung von Jugendstrafe gebietet (§§ 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 2. Alt. JGG). Die Entweichung eines jungen Arrestanten, der wegen der kurzen Arrestdauer schon wenige Tage oder Wochen später entlassen würde,

stellt keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit dar. Nüchtern betrachtet stellt die Entweichung eines Arrestanten eine nicht durch den Vollstreckungsleiter autorisierte Herabsetzung der Belegung der JAA dar.

§ 11 Unterbringung

Die Vorschrift, wonach Jugendliche in ihren Arresträumen einzeln untergebracht werden, ist vorbildlich. Nicht nur, weil sich die Arrestanten in staatlicher Obhut befinden; der Staat demgemäß verpflichtet ist die Arrestanten vor Übergriffen anderer Arrestanten zu schützen. Da der erzieherisch ausgestaltete Jugendarrest den jungen Menschen einer Vielzahl von Lernprozessen unterzieht und die nachholende Entwicklungsförderung ihnen große Anstrengungen abverlangt, ermöglicht die Einzelunterbringung den Rückzugsraum, in dem der Arrestant - nicht abgelenkt durch Radio und Fernsehen - die Kräfte für die Entwicklungsaufgaben des nächsten Tages sammeln kann.

In Hessen verfügte die inzwischen geschlossene JAA Friedberg bis auf wenige Ausnahmen über die Möglichkeit der grundsätzlichen Einzelunterbringung.

In der JAA Gelnhausen befinden sich meines Wissens nur wenige Einzelarresträume.

§ 12 Verpflegung

Da die meisten Arrestanten in Freiheit nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügen werden, sollte der Aufenthalt im Jugendarrest dazu genutzt werden, mit den jungen Menschen einzuüben, wie man gesunde - vollwertige - Kost herstellen kann.

Nur so kann ein gesundes Ernährungsverhalten erlernt und eingeübt werden.

Deshalb ist das Kochen und Zubereiten in der Arrestanstalt erstrebenswert, weil nur dann das Lernfeld „Gesunde und preiswerte Ernährung“ zur Verfügung steht.

Der Einkauf der Speisen bei Großküchen ist eine für Arrestanstalten nicht zu empfehlende Alternative. Ärztlich verschriebene Sonderkost gibt es meines Wissens nur noch ausnahmsweise - die spezifische Verpflegung erfolgt heute überwiegend über eine mengenmäßig spezifisch abgestimmte Zusammensetzung der Nahrung.

§ 13 Gesundheitsfürsorge

In Absatz 1 sollte der Begriff des „geistigen Wohlergehens“ durch den des „psychischen Wohlbefindens“ ersetzt werden.

Der Forderung in Absatz 2 wird in der Jugendarrestanstalt regelmäßig dadurch Rechnung getragen, dass in der Anstalt als Gemeinschaftsunterkunft in Umsetzung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes ein generelles Rauchverbot gilt.

Das bedeutet natürlich auch, dass sich die Mitarbeiter des Jugendarrests, die wegen der erzieherischen Ausgestaltung Vorbilder im Sinne des Modelllernens sein müssen, strikt an dieses Verbot halten.

Die Gesundheitsfürsorge umfasst auch die Gesundheitserziehung, in deren Rahmen die Gefahren des Drogenkonsums vermittelt werden müssen.

Auch Grundzüge der Sexualerziehung gehören in dieses Lernfeld. Insbesondere bei jungen Männern gehört das begleitete Einfinden in die eigene Geschlechterrolle zu

den Übungsfeldern, die der Jugendarrest vorhalten sollte - auch ein Partnerschaftstraining schadet nicht.

Ausdrücklich begrüßt wird die in Absatz 3 vorgeschriebene Anleitung zur Zubereitung der Speisen und ganz besonders die gemeinsame Einnahme des Essens.

Beim gemeinsamen Mittagstisch erleben die Arrestanten häufig zum ersten Mal die Einnahme des Essens als Ort der Kommunikation und des Austausches über Erlebtes. Besonders lehrreich ist diese Form des Essens, weil dabei auch Gemeinschaftsaufgaben wie das Tischdecken, das Abräumen und auch das Spülen und nicht zuletzt das Aufräumen der Küche eingeübt werden kann.

der gemeinsame Gruppenessen ist also ein besonders wichtiges und lehrreiches Lernfeld im Jugendarrest. Die Einnahme der Mahlzeiten quasi aus dem Blechnapf hat in einem erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest nichts verloren.

Der Aufenthalt im Freien sollte nach Möglichkeit mit sportlichen und spielerischen Aktivitäten verbunden werden.

§ 14 Religionsausübung

Obwohl die meisten Arrestanten keine starken Bindungen zu Kirchen oder weltanschaulichen Bekenntnissen unterhalten, sind doch diejenigen in der Überzahl,, die wenigstens nominell einer Kirche angehören. Zumindest zu festlichen Ereignissen aber auch in Notsituationen erinnern sie sich daran. So erwarten viele Arrestanten Hilfe und Beistand von den regelmäßig vertretenen Geistlichen der beiden christlichen Religionen. Die besondere Stellung der Seelsorger zwischen Staat und der jeweiligen Kirche und die ihnen zustehende Schweigepflicht erleichtert es den Jugendlichen, mit ihnen ihre persönlichen Probleme zu besprechen. Oft gelingt es den Seelsorgern, den Kontakt zu den Angehörigen wieder herzustellen. Auf Grund ihrer berufsbedingten Vernetzung mit externen Hilfsorganisationen gelingt es den Seelsorgern leichter, Beziehungen der Arrestanten zur Außenwelt anzubahnen.

Nicht unbeachtet bleiben sollte, dass eine religiöse Orientierung die Resilienz des betreffenden jungen Menschen zu stärken geeignet ist.

§ 15 Schriftwechsel

Der Hinweis auf die entsprechende Regelung im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz ist nicht anwenderfreundlich und sollte durch eine Ausformulierung der für den Arrest geltenden Vorschrift ersetzt werden.

Die Bezugnahme könnte den weit verbreiteten Irrtum verstärken, dass es sich bei dem Zuchtmittel des Arrestes um eine Form der Freiheitsstrafe und somit eine Unterform der Jugendstrafe handelt.

Ansonsten spielt der Schriftwechsel auf Grund der zwischenzeitig geänderten Kommunikationsformen junger Menschen (E-Mail, SMS etc.) im Jugendarrest nur eine untergeordnete Rolle. Diese modernen Medien beherrschen die Arrestanten heutzutage regelmäßig besser als die Schriftsprache.

§ 16 Pakete

Die Unzulässigkeit der Zusendung von Paketen entbindet die Mitarbeiter des Jugendarrestes von der zeitaufwändigen Pflicht, durch intensive Kontrollen das Einschmuggeln von unerlaubten Gegenständen (insbesondere Drogen und Zigaretten) zu unterbinden. Diese Zeit wird sinnvoller in die Arbeit mit den Arrestanten investiert.

§ 17 Besuche, Telefonate, Ausgang

Wenngleich Besuche zurzeit im Jugendarrest regelmäßig nicht erlaubt sind, muss der mit ihrer Durchführung verbundene Aufwand deshalb als Ziel führend angesehen werden, weil diese Kontakte die Chance eröffnen, die häufig gestörten Eltern-Kind-Beziehungen durch die Mitarbeiter des Jugendarrestes begleitet zu revitalisieren.

Aus der systematischen Rückfalluntersuchung für den Hessischen Jugendvollzug wissen wir, dass eine belastbare Beziehung zu den Eltern gerade bei jungen Menschen einen entscheidenden Faktor im sozialen Empfangsraum darstellt, der die Chance der Legalbewährung erheblich steigert.

Durch die Regelung in Absatz 3 besteht sogar die Möglichkeit, über begleitete Ausgänge in die Familie die Entlassungssituation zu verbessern.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

§ 18 Verhalten der Jugendlichen

Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die meisten Arrestanten nicht über die Kompetenz verfügen, in einer Gemeinschaft sozialverträglich zu leben.

In einem erzieherisch ausgestalteten Arrestvollzug müssen deshalb die notwendigen Interventionen der Mitarbeiter des Arrestvollzuges entwertungsfrei (Wertschätzung der Person bei gleichzeitiger Korrektur des unerwünschten Verhaltens) erfolgen und die Möglichkeit des Erlernens der notwendigen Regeln des Zusammenlebens eröffnen.

§ 19 Hausregeln

Gemäß der inzwischen in vielen Bereichen (Schulen, Berufsschulen, etc.) üblichen Handhabung sollte die Hausordnung in Form von Verhaltensgeboten und nicht in Form von Verboten formuliert werden. Gebote ermutigen die jungen Menschen insoweit, als sie immer die Botschaft enthalten, dass man den Adressaten bei gebührender Anstrengung zutraut, die Regeln einzuhalten. Verbote dagegen signalisieren den Arrestanten genau das, was sie in Freiheit schon immer erlebt haben: „Du wirst wieder mal Scheitern, deshalb informiere ich Dich schon im Vorhinein über die zu erwartenden Sanktionen“.

Wir haben in den Wohngruppen der Jugendstrafanstalt Rockenberg gute Erfahrungen damit gemacht, dass die Jugendlichen aufgefordert wurden, unter Anleitung von Bediensteten einen Strauß von Regeln (fünf) zu erarbeiten, die sie für ein gedeihliches Zusammenleben als notwendig erachteten.

Diese selbst entwickelten Regeln entsprachen weitgehend den Vorgaben in der Hausordnung. Ein kleines, aber zugleich wichtiges Lernfeld. Zumal die jungen Menschen gemäß ihrer eigenen Empfindung Mark Twain zustimmen würden, der uns mit folgender Erkenntnis beglückt hat: „Erziehung ist die organisierte Verteidigung der Erwachsenen gegen die Jugend“.

Deshalb gilt es bei den unverzichtbaren Hausregeln, den Jugendlichen eine neue Sicht zu vermitteln: Regeln sind keine von „Oben“ erlassenen Vorschriften, sondern sie sind auch im eigenen Interesse, weil sie gegebenenfalls Schutz gegen Übergriffe Anderer gewähren.

§ 20 Konfliktregelung

Die erzieherische Aufarbeitung von Konflikten und Pflichtverstößen wird ausdrücklich begrüßt. Der Verzicht auf die herkömmlichen Disziplinarmaßnahmen ist lobend hervorzuheben. Ausgleichende Maßnahmen wie Entschuldigungen, Schadenswiedergutmachung oder auch -beseitigung sind angezeigte Reaktionen im Rahmen einer erzieherischen Konfliktregelung.

Bei den „erzieherischen Maßnahmen“ in Absatz 2, Satz 2, 2. Alternative (Beschränkung oder Entzug einzelner Gegenstände und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen) ist zu beachten, dass es immer dann erzieherisch kontra indiziert - oft sogar widersinnig - ist, einem Jugendlichen, der durch sein Verhalten gezeigt hat, dass es ihm an der sozialen Kompetenz mangelt, um in bestimmten Situationen zu bestehen, als Reaktion auf das Fehlverhalten ein Lernfeld/oder Lernfelder zu entziehen, in denen er genau diese Kompetenz erwerben könnte. Deshalb ist die genannte Frist von einem Tag nur akzeptabel, wenn diese Auszeit zur Aufarbeitung und Befriedung - keinesfalls aber zur Übelzufügung - genutzt wird.

§ 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmitteln

Im Jugendarrest befinden sich regelmäßig keine schwerkriminellen Jugendlichen. Ebenso finden sich äußerst selten Jugendliche mit manifesten Drogenkarrieren ein, was sich auch daraus ableiten lässt, dass in den Jugendarrestanstalten nicht substituiert wird. Diese Behandlung für schwerstabhängig intravenös konsumierende Heroinsüchtige müsste unter ärztlicher Aufsicht erfolgen. Festangestellte Mediziner finden wir in den Jugendarrestanstalten - zumindest im hessischen Gelnhausen - nicht.

Ein manifest Drogenabhängiger dürfte schon deshalb nicht in einer Arrestanstalt anzutreffen sein, weil er nicht arrestfähig ist.

Gleichwohl finden wir im Jugendarrest viele Jugendliche, bei denen sich das jugendtypische Probierverhalten in Bezug auf den Konsum von Cannabis mehr oder weniger verfestigt hat. Das heutige Cannabis mit einem THC-Gehalt bis zu 30% ist schon längst nicht mehr mit dem Cannabis in den 60ziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu vergleichen. Untersuchungen belegen, dass der heutige Konsum von Cannabis die Wahrscheinlichkeit um das 10-fache erhöht, psychiatrische Krankheiten bis hin zu Psychosen zu erleiden.

Deshalb gehört es zu den Schutzpflichten des Jugendarrests, die Arrestanten vor dem Drogenkonsum zu bewahren.

Gemäß Absatz 1 der Norm ist das Schamgefühl zu schonen. Andererseits verletzt die vollständige Entkleidung den Jugendlichen in seinem in diesem Alter nicht selten besonders ausgeprägten Schamgefühl.

Die Formulierung der Norm bedarf insoweit der Präzisierung, als nach der Rechtsprechung die körperliche Untersuchung mit Entkleidung die Kontrolle der ohne medizinische Hilfsmittel einsehbaren Körperhöhlen wie Mundhöhle, Gehörgang, Scheide und After durch Besichtigung und Abtasten umfasst (Arloth, StVollzG 3. Auflage, § 84, Rdn.5 m. w. N.).

Der Verfasser hegt Zweifel, inwieweit diese Grundrechtseingriffe gewollt sind.

§ 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Soweit die Gefahr von Selbstverletzungen als Anlass für die Verhängung von besonderen Sicherungsmaßnahmen genannt wird, gilt es folgende Erkenntnis zu berücksichtigen: Das bei Jugendlichen - nicht nur jungen Frauen - häufig vorkommende sogenannte „Ritzen“ stellt sich zwar vordergründig als Selbstverletzung bzw. als autoaggressives Verhalten dar, ist aber tatsächlich der Versuch des Jugendlichen, einen als unerträglich empfundenen inneren „Seelenschmerz“ durch die eigene Zufügung eines körperlichen Schmerzes zu überdecken und so erträglich zu machen. Hier gilt es nicht durch Besondere Sicherungsmaßnahmen zu reagieren, sondern unaufgeregt eine Wundversorgung zu leisten. Nur Psychologen oder therapeutisch fortgebildete Sozialarbeiter können die zu Grunde liegenden Störungen kompetent therapieren. Naheliegende Versuche, die Symptomatik zu besprechen sind aufgrund des damit verbundenen Krankheitsgewinns kontraproduktiv. Als Alternativen zu dem autoaggressiven Verhalten haben sich sogenannte „Skills“ bewährt, z. B. das Festhalten von Eiswürfeln oder das Kauen von Chilischoten.

Das Beispiel zeigt, dass der Bereich der „Besonderen Sicherungsmaßnahmen“ im Bereich der jungen Arrestanten einer interdisziplinären, jugendspezifischen Ausgestaltung bedarf.

Für den Verweis auf das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz gilt das bereits zu § 15 Ausgeführte.

§ 23 Beschwerderecht

Infolge der beruflichen Sozialisation von Juristen ist es nicht verwunderlich, dass diese Berufsgruppe der (rechts)förmlichen Abarbeitung von Konflikten eine besondere Bedeutung zumisst. Die jungen Menschen machen von dieser Möglichkeit äußerst selten Gebrauch, da die Ergebnisse dieser Methode der Streitschlichtung in der Wahrnehmung von Jugendlichen viel zu lange auf sich warten lassen und die Entscheidungen für viele Jugendliche nicht verständlich sind. So hebt z.B. bei Beschlüssen/Urteilen über Ermessensentscheidungen das Gericht den ablehnenden Verwaltungsakt der Anstalt wegen Ermessensfehlergebrauch auf; gleichwohl kann die Anstalt dann den Anspruch mit einer neuen, rechtsfehlerfreien Begründung erneut verwehren.

Als jugendgerechter erweist sich in der Praxis ein fairer -gegebenenfalls moderierter - Interessenausgleich in einem zeitnah durchgeführten Gespräch zwischen den Beteiligten. Um zumindest ein Mindestmaß an Rechtsförmigkeit zu wahren, wäre es denkbar, dass eine derartige „Streitschlichtung“ schriftlich protokolliert, von den Beteiligten - auch dem neutralen Dritten - unterzeichnet wird und dieses Protokoll zur Akte der Beteiligten genommen wird.

§ 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Der Schlussbericht mit den in der Norm genannten Details der Arrestvollstreckung stellt eine wesentliche Voraussetzung für das im Sinne einer gelingenden Wiedereingliederung unverzichtbare Übergangsmanagement dar. Es versteht sich von selbst, dass der Bericht nur ein Bestandteil dieses Prozesses sein kann.

Der Bericht sollte konkrete Hinweise auf den für eine gelingende Wiedereingliederung notwendigen Förderbedarf enthalten. Hinzu kommen müssen die von der Jugendarrestanstalt schon während der Vollstreckung zu unterstützenden Kontaktaufnahmen mit externen Dritten (Jugendhilfe, Berufsbildungswerken, Schulen und anderer Sozialleistungsträger, die sich die Förderung junger Menschen zum Programm gemacht haben). Nicht zuletzt sei auf die noch während des Arrestvollzuges in Angriff zu nehmende Revitalisierung der Eltern - Kind - Beziehung. In den Fällen, in denen ein schädlicher Einfluss der Eltern auf die Entwicklung des Kindes zu befürchten steht, ist die Unterbringung des jungen Arrestanten in einer Einrichtung des betreuten Wohnens oder einer therapeutischen Wohngemeinschaft in Erwägung zu ziehen.

Das Abschlussgespräch sollte gezielt dazu genutzt werden, dem Jugendlichen selbst kleinste, aber erst recht beachtliche Entwicklungsfortschritte zu spiegeln und den regelmäßig trotz ihrer großen Klappe von tiefen Selbstzweifeln geplagten Menschen Mut für ihre Rückkehr in die schöne, aber zugleich gefährliche und auch verführerische Freiheit zu machen. „Den Seelenspeicher vollmachen“ habe ich diesen - die bei jedem jungen Menschen vorhandenen Potentiale - aktivierenden abschließenden Förderschub bei meiner Arbeit im Jugendstrafvollzug genannt.

§ 26 Aufsichtsbehörde

Aufsicht in diesem Kontext umfasst immer Dienstaufsicht und Fachaufsicht zugleich.

Da der Jugendarrest erzieherisch auszugestalten ist, erheben sich Zweifel, ob die Fachaufsicht in der angezeigten Qualität durch Juristen im Justizministerium erfolgen kann. Ein gänzlich unverdächtig Verfechter dieser Annahme ist Prof. Dr. Rüdiger Wulf, der Honorarprofessor an der Universität Tübingen und zugleich für den Jugendvollzug zuständiger Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg ist. In Heft 2, 2011 des Forum Strafvollzug (ZvS) kommt er in seiner Abhandlung unter dem Titel „Jugendarrestvollzug: Quo vadis?“ auf Seite 104 zu folgender Erkenntnis: „Richtig wäre es, die Jugendstrafrechtspflege als Teil der Jugendhilfe zu verstehen (und dementsprechend zu organisieren – Ergänzung des Verfassers)“.

§ 29 Vollzugsbedienstete

Lobenswert, aber auch konsequent ist, dass die Bediensteten des Jugendarrestes besonders für ihre Aufgaben jugend- und kurzzeitpädagogisch qualifiziert sein müssen.

Die Bediensteten des Jugendarrestes sind deshalb erzieherisch für den Entwicklungsfördernden Umgang mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden zu qualifizieren.

Ziel dieser Qualifizierung müssen Bedienstete sein, die nachfolgende Beziehungsfelder abdecken:

- Menschen, an denen sich die – ungeachtet ihrer Straftaten - regelmäßig in einer schwierigen Lebensphase befindlichen jungen Arrestanten reiben können, ohne in Ungnade zu fallen.
- Mitarbeiter, die erkennen, dass sich hinter der großen Klappe ein kleines Herz, ein fragiles Selbstwertgefühl verbirgt.
- Mitarbeiter, die wissen und verstanden haben, dass die sich aus dieser für junge Menschen schwierigen Entwicklungsphase ergebende Aufsässigkeit kein Indiz für kriminelle Neigungen darstellt. Diesen Verhaltensweisen gilt es im Sinne des Erziehungszieles entwertungsfrei Einhalt zu gebieten - wohl wissend, dass das altersbedingte Aufbegehren der Jungen gegen die Erwachsenen „der Brennstoff der Evolution unserer Gesellschaft“ ist.
- Menschen, die verstanden haben, dass in jedem jungen Arrestanten Entwicklungspotentiale schlummern, die es zu wecken gilt.
- Mitarbeiter, die nicht im Sinne des Bearbeitens von Werkstücken auf Jugendliche und Heranwachsende einwirken, sondern deren positive Eigenentwicklung nachhaltig fördern.
- Mitarbeiter, die die Mentalität von Trüffelschweinen entwickeln und trotz „modrigem Laub und muffeliger Erde“ von der Gewissheit geleitet werden, dass in jedem Arrestanten Kostbarkeiten verborgen sind und die diese Talente finden und fördern.
- Mitarbeiter, die wissen, dass die jungen Männer jeden Tropfen Schweiß ihrer Arbeit wert sind und erkennen, dass dieser Schweiß den jungen Gefangenen den Wert vermittelt, nach dem sie sich zutiefst sehnen.
- Und zu guter letzt: Mitarbeiter, die um die Sinnhaftigkeit von Erziehungsstrafen wissen, d.h. erzieherische Interventionen, die eine Reflektion des eigenen Verhaltens, aber auch das Empfinden von Scham ermöglichen.

Zu guter letzt stellt sich die Frage, ob es bei dieser Zielsetzung des Jugendarrestes klug ist, die Jugendrichterin/den Jugendrichter des Amtsgerichts vor Ort mit der Leitung der JAA zu betrauen.

Die Fortbildung der Mitarbeiter des Jugendarrestes könnte über regelmäßige, durch Erziehungswissenschaftler, aber auch Praktiker begleitete Teamtage erfolgen.

In diesen Fortbildungen kann das pädagogische Wissen vertieft, aber auch eine Berufsbegleitende Praxisreflektion durchgeführt werden.

Soweit die wegen der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben erforderliche Anzahl von MitarbeiterInnen in der Jugendarrestanstalt tätig sein soll, entspricht diese Regelung den Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006, wonach die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung - auch - des Jugendarrestes sicher zu stellen ist. Dazu gehört auch, dass sich die Angebote des Jugendarrestes vordringlich an den Ressourcen und weniger an den Defiziten der Jugendlichen und

Heranwachsenden zu orientieren haben. Um die Nachhaltigkeit des Jugendarrestes zu verbessern, muss Erziehung konsequent als Ermöglichung von Lernen praktiziert werden. Ein Freizeitarrst, der sich auf Aufnahme, Füttern und Entlassung beschränkt, stellt keine Ziel führende Ausgestaltung des Jugendarrestes dar.

Weil die Norm generell Qualitätsstandards für die Ausgestaltung des Jugendarrestes einfordert, hat sich ein gesetzeskonformer Jugendarrest gemäß den Vorgaben des BVerfG an den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft zu orientieren, insbesondere im Bereich der Erziehungswissenschaften und der Entwicklungspsychologie. Deshalb müssen sich die Angebote des Jugendarrestes vordringlich an den Ressourcen und weniger an den Defiziten der jungen Menschen orientieren(Paradigmenwechsel).

Auch ist eine stärkere Vernetzung mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen Jugendfördersystemen anzustreben.

Die Zusammenarbeit mit externen Jugendhilfeeinrichtungen gebietet sich schon deshalb, weil der regelmäßig große Förderbedarf der Arrestanten während der kurzen Zeit im Jugendarrest nicht abgearbeitet werden kann- im günstigsten Fall positive Entwicklungen allenfalls angestoßen werden können - und schon wegen der Nachhaltigkeit nach der Entlassung häufig ein Übergang in externe Angebote organisiert werden muss.

§ 32 kriminologische Forschung

Über den Jugendarrest wird viel geschrieben und wenig geforscht.

Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der Grundrechtseingriffe, die der Vollzug des Jugendarrests beinhaltet, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur regelmäßigen Nachbesserung der Regelungen des Jugendarrestgesetzes verpflichtet.

Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Arrestvollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, zu lernen. Dabei müssen neueste Erkenntnisse der Praxis des Jugendarrestes, aber auch aktuelle Ergebnisse der Erziehungswissenschaften über die Wirkweisen kurzzeitpädagogischer Maßnahmen berücksichtigt werden.

Der Jugendarrest ist demgemäß zur Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten.

Deshalb ist ausdrücklich zu begrüßen, dass in Umsetzung der einschlägigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der Jugendarrest wissenschaftlich begleitet wird.

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Verpflichtung wird empfohlen, auf eine Bezugnahme zum Hessischen Jugendvollzugspolitik zu verzichten und die Norm wie folgt auszuformulieren:

(1) Der Jugendarrest ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Förderung der Arrestanten sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Jugendarrest, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Arrestanten sowie

deren Wirkung auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst im Zusammenarbeit mit Hochschulen oder externen Trägern der Jugendhilfe begleitet und erforscht.

§ 33 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Wegen der Häufung von Verweisen steht zu befürchten, dass sich der Regelungsgehalt der Norm selbst Dauerarrestanten, die sich vier Wochen im Arrest befinden, trotz stetigen Bemühens nicht erschließen wird. Es empfiehlt sich, immer den Empfängerhorizont zu berücksichtigen.

§ 34 Freizeit- und Kurzarrest

Wegen der Kürze der Freizeit- und Kurzarreste ist es vertretbar, für diese Arrestformen bestimmte Regelungen des Entwurfs zu suspendieren. Gleichwohl sind auch diese Arrestformen gemäß § 3 E erzieherisch auszugestalten. Ein Freizeit- oder Wochenendarrest, der sich auf „Aufnahme, Füttern und Entlassung“ beschränkt, wird trotz der anerkanntermaßen extremen Kürze der Sanktion selbst reduzierten verfassungsrechtlichen Ansprüchen nicht gerecht. Selbst mit den Arrestanten dieser Arrestformen sollte ein Zugangsgespräch – notfalls in einer Gruppe – geführt werden. Auch hier könnte den Arrestanteneinkurzer Zugangsbericht abverlangt werden (vgl. Anmerkung zu § 5 E). Ein gemeinsamer Mittagstisch ist möglich und ebenso wie ein Abschlussgespräch. In dem ein oder anderen Fall werden sich so Möglichkeiten – wenn auch noch so geringer – Hilfestellungen ergeben. So könnte dem verhängnisvollen Eindruck bei den Kurzzeitarrestanten vorgebeugt werden, dass der Staat lediglich ein Interesse an seiner Bestrafung hat; bei der Vollstreckung der Strafe erlebt er dann nur Desinteresse.

Universität zu Köln
Humanwissenschaftliche Fakultät
Department Heilpädagogik und Rehabilitation
Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Klosterstraße 79c
50931 Köln

**Landtag Hessen
Wiesbaden, 21.08.2013**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes Hessen
der hessischen Landtagsfraktion der SPD**

I. Grundsätzliches

I.1 Ausgangslage

Der Jugendarrest stellt im Sanktionensystem des JGG als Zuchtmittel das Mittelstück der Eingriffsintensität zwischen Erziehungsmaßnahmen und Jugendstrafe dar. Er ist ein sehr umstrittenes Sanktionsinstrument der Jugendstrafrechtspflege: aufgrund seiner Geschichte, seiner bislang weitgehenden inhaltlichen und methodischen Konzeptionslosigkeit und der angesichts geringer Einwirkungszeiten und fehlender Einbindung in Vor- und Nachsorgekonzepte schon strukturell deutlichen limitierten pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. zur Übersicht Heinz 2011; Bihs 2013; auch Thalmann 2011). Grundsätzlich eignen sich ambulante Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse oder begleitete gemeinnützige Arbeit im Rahmen von Weisungen und Arbeitsauflagen aufgrund ihrer zeitlich längeren Dauer, der Ansiedelung in der Lebenswelt der jungen Menschen wie auch der Förderung in festen und kontinuierlichen Gruppen sicherlich besser für die Zwecke einer Sekundär- oder selektiven Prävention. Insofern ist der Jugendarrest vor allem in seiner Funktion als die Verhängung von Jugendstrafe aufschiebendes Sanktionsinstrument bis zur Entwicklung besser geeigneter Interventionen im Rahmen der Zuchtmittel des JGG zu betrachten.

Bei aller berechtigten Kritik und für den Übergangszeitraum bis zu seiner möglichen Ablösung durch ein besseres Instrumentarium bietet er jedoch die prinzipielle Möglichkeit, als kurzzeitige freiheitsentziehende Intervention zumindest sonst schwer bis nicht erreichbare junge Menschen angesichts erheblicher und andauernder Straffälligkeit anzusprechen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und vielleicht sogar Nachdenklichkeit, helfende Beziehungen und idealiter eine Revision der bisherigen Lebensführung anzustoßen. Ausdrücklich muss betont werden, dass hier, anders als bei den ambulanten Maßnahmen, der Versuchscharakter erzieherischen Handelns sehr deutlich wird aufgrund der äußerst begrenzten zur Verfügung stehenden Zeit, der häufig großen Zeitabstände zwischen Straftatbegehung und Arrestbeginn sowie der immer begrenzten personellen Ressourcen. Es wird in jedem Fall nur punktuelles pädagogisches Handeln möglich sein, welches in seiner Reichweite bei aller notwendigen, hoch qualifizierten Gestaltung nicht überschätzt werden darf, dennoch indispensable erscheint.

Gerade diese Punktualität setzt hohes pädagogisches Engagement, eine durch und durch zugewandte wertschätzende jugend- und heranwachsendenpädagogische Haltung der MitarbeiterInnen, eine sehr qualifizierte Personalausstattung, eine entwicklungspädagogisch orientierte inhaltliche und methodische Konzeption und die Einbindung in ein Netzwerk aus nachsorgenden Jugendhilfe- und Schuleinrichtungen sowie Patenschaftsmodellen voraus. Ein Nachdenken in der Fachwelt hat eingesetzt und produktive Suchbewegungen nach besserer Gestaltung ausgelöst. Metaphorische Um-

schreibungen eines „Stationären Sozialen Trainings“ von WULFF (2010, 2011) oder einer „Jugendbildungsstätte“ von BIHS & WALKENHORST (2009) markieren den Versuch der Einlösung des pädagogischen Gestaltungsanspruchs, wie ihn JGG, SGB VIII, Jugendarrestvollzugsordnung, die Mindeststandards der DVJJ (Fachkommission Jugendarrest / Stationäres soziales Training 2009) sowie die ERJOSSM vorgeben.

Andererseits: Keinesfalls darf die Arrestdurchführung vorhandenen Schulbesuch und bestehende Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse beeinträchtigen. Diese sind als prognostisch günstig im Sinne der Reduzierung weiterer Straffälligkeit anzusehen und dürfen durch die Arrestdurchführung nicht aufs Spiel gesetzt werden.

I.2 Erziehungsbegriff

Erziehung ist die absichtsgeleitete Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit des jungen Menschen (Brezinka 1995, 196f.). Der dem Jugendstrafrecht zugrunde liegende Erziehungsgedanke materialisiert sich im entwicklungsförderlichen pädagogischen Handeln. Professionelles pädagogisches Handeln ist immer Versuchshandeln, basiert auf sich entwickelndem Vertrauen zwischen PädagogInnen und jungen Menschen. Es erfolgt unter Bedingungen eines sozialpädagogischen, respektvollen Klimas in den Handlungsformen des Unterrichtens, des Informierens, des Beratens, des Arrangierens und des Animierens bzw. Motivierens (Giesecke 1996, 76f.). Inhaltlich orientiert es sich an den zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, wie sie in der Entwicklungspsychologie herausgearbeitet wurden (vgl. Fend 2005), an den Rechtsgrundlagen des JGG, der Schulgesetze der Länder, des SGB VIII, der Jugendstrafvollzugsgesetze, der PsychKG's der Bundesländer, an den jeweiligen verfassungsgemäßen Grundrichtungen der Erziehung der Freien Träger der Jugendhilfe, den fachwissenschaftlichen Beiträgen zur Thematik sowie internationalen Standards wie denen der ERJOSSM. Es bedient sich der Erziehungs- und Lenkungsmittel des Ermutigens, des Behütens und des Gegenwirkens (vgl. schon Schleiermacher 1826, 66ff, 78ff, 98ff; Walkenhorst 1999, 252). Es benötigt Zeit und Zeiterfahrung, auch Zeiten der Langeweile und des Experimentierens (vgl. zur Grundlegung auch Walkenhorst 2011 sowie Oelkers 2001).

I.3 Zielbestimmungen und Funktionen

Arrestzeit ist entsprechend § 2 Abs. 1 S. 2 JGG im unter I.2 bezeichneten Sinne pädagogisch zu gestaltende Zeit, dies unter enormem Zeitdruck. Sie kann keinesfalls die Funktion einer Generalsanierung des jungen Straftäters erfüllen, sondern realistischerweise gemäß JGG § 13 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 nur zwei Funktionen anzustreben versuchen:

1. die ermahnende und aufrüttelnde Funktion sowie
2. die helfend-unterstützende Funktion.

§ 90 Abs. 1 S. 3 JGG setzt dabei klar auf die erzieherische Gestaltung der im Arrest verbrachten Zeit. Dies bedeutet, wie in § 10 Abs. 1 der (noch) gültigen Jugendarrestvollzugsordnung zutreffend formuliert, die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung des Jugendlichen, und zwar für die konkrete aktuelle Lebenssituation des einzelnen jungen Menschen (vgl. auch Fachkommission Jugendarrest...2009, Nr. 5). Der Bedeutung nach wäre allerdings die Reihenfolge der Inhalte umzukehren.

I.4 Zeitfaktor und kooperative Vernetzung

Die Zeit im Jugendarrest ist extrem kurz, zwischen einem Wochenende und max. 4 Wochen.

Die Zeiten zwischen Straftatbegehung, Urteilsspruch und Strafantritt sollten unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien deutlich verkürzt und auf insgesamt maximal drei Monate begrenzt werden, um den Zusammenhang zur Bezugsstrafat überhaupt noch herstellen zu können.

Eine entwicklungsförderliche Arrestgestaltung sollte je nach Einzelfall unter Einbezug außerarrestlicher Erziehungsinstitutionen (Eltern, ggf. Peers, Jugendhilfe, Schule und im

Einzelfall auch Jugendpsychiatrie) erfolgen (so auch der Bericht der EK III, Handlungsempfehlung Nr. 11 „Strukturelle Vernetzung der Hilfesysteme“, 182f.).

Aus inhaltlichen und personalökonomischen Gründen ist das Setting eines Stationären Sozialen Trainings für die DauerarrestantInnen als Gruppenangebot über mindestens 5 Tage zu denken. Die Ladungspraxis sollte die Struktur fester Lerngruppen berücksichtigen und diese so belassen (siehe auch Bihs 2013, 398). Eigene Konzeptionen sind für die FreizeitarrestantInnen zu entwickeln. Keinesfalls darf hier der pädagogische Gestaltungswille angesichts noch stärker begrenzter Zeitressourcen erlahmen.

I.5 Programm und Inhalte

Grundsätzlich sollte ein in sich zusammenhängendes kurzzeitpädagogisches Programm angeboten werden. Eine als umfassende Konzeption präsentierte Zusammenstellung von zufälligen, häufig nur 1x monatlich stattfindenden Angeboten Externer ist damit nicht gemeint. Dagegen stehen Programme z.B. mit eingekauften Professionellen, die in Zweier-Teams die Bildungsangebote auf die Zielgruppen abgestimmt umsetzen. Dieses Gesamtpaket ist entsprechend dem Angleichungsgrundsatz inhaltlich, methodisch und auch zeitlich entsprechend den Bildungskonzeptionen von Förderschulen und außerschulischer Erziehungshilfe in Freiheit anzupassen. Unbedingt sind Elemente der Selbstorganisation, kognitiver Verhaltensmodifikation und des „Erfahrungen Machens“ vorzusehen (vgl. auch Wulff 2011, 106f.). Der pädagogische Bezugspunkt ist nicht die Bandbreite der von den einzelnen Arresteinrichtungen dokumentierten Angebote und Inhalte, sondern das, woran jeder einzelne zumindest der Dauerarrestierten tatsächlich teilnehmen kann. Der Abschlussbericht sollte genau diese Themen und Aktivitäten nachweisen, damit gesichert ist, dass alle (Dauer-)Arrestierten auch vergleichbare Angebote und Teilnahmechancen hatten.

Pädagogischer Leerlauf ist indiskutabel und unverantwortlich. Zeiten der Stille, der Selbstbesinnung ohne mediale Ablenkung sind ausgesprochen sinnvoll, müssen aber in jedem Fall thematisch angeleitet, aufgearbeitet und reflektiert werden. Viel Zeit ist für Einzelgespräche mit den arrestierten jungen Menschen vorzusehen.

Insgesamt darf und soll Jugendarrest positiv anstrengend für die jungen Menschen sein. Keinesfalls als Schikanierung und überschießende Reglementierung, sondern als strukturierte Entwicklungsförderung durch animierend angeleitete Selbstorganisation des Aufenthalts in der Einrichtung (Planung des Alltags, Zubereitung der Mahlzeiten, Reinigung und Instandhaltung), angeleitete Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhältnis zu Recht und Unrecht, mit den Chancen, Risiken, Schwierigkeiten und Folgen des eigenen straffälligen Verhaltens, Nachdenken über den eigenen Lebensstil, Entscheidungen treffen zu müssen, den Aufenthalt selbst mitzugestalten, Spielregeln erarbeiten und einhalten, verlässlich sein, konstruktiv mitarbeiten, sich auf andere als die gewohnten Gedankengänge einlassen....(vgl. Walkenhorst 2011, 97; Bihs 2013). Ein derart als „stationäres Soziales Training“ konzipierter Jugendarrest erfindet diese Themen und Inhalte nicht neu, sondern ergänzt entsprechende Förderbemühungen von Schule und Förderschule, Jugendhilfe und ggf. Jugendpsychiatrie und sieht sich hier in eine Entwicklungs- und Förderpartnerschaft eingebunden.

Jedoch: Arrest sollte ganz wesentlich Freude und Augenblicke der Glückserfahrung beinhalten, faszinierende und bewegende Momente, Spannung, die jungen Menschen anrühren und sie da abholen, wo sie als Jugendliche oder Heranwachsende stehen. Auch die zu verhandelnden Themen sind dementsprechend ernsthaft, jedoch ebenso mit Humor und vor allem Offenheit für die Denkmuster der jungen Menschen aufzubereiten, sonst bleibt es bei einer Aufzeige- und Ermahnpädagogik, die sattem bekannt und meist wirkungslos ist.

Fraglich ist, ob junge Männer und junge Frauen gemeinsam untergebracht und gefördert werden sollten (vgl. Wulff 2011, 105). In NRW haben wir nicht ohne Grund eine eigene Mädchenarresteinrichtung (vgl. auch Handlungsempfehlung Nr. 25 EK III NRW). Dies wäre einen Erprobungsfall des „Jugendarrests in freien Formen“ gemäß Nr. 9 Fachkommission Jugendarrest (2009) wert (vgl. auch § 26 Abs. 4 JArrVollzGE NRW 2012).

I.6 Nachhaltigkeit

Gerade bei derartig kurzen Verweildauern sind Nachhaltigkeit der Angebote und Nachsorge zentrale Programmbausteine (vgl. grundsätzlich Walkenhorst 2007). Alles, was angeboten wird, muss für jeden Einzelfall unter dem Aspekt der Fortführung nach Entlassung durchdacht und umgesetzt werden. Die Hoffnung auf Verstetigung allein aufgrund gewonnener Einsicht durch die jungen Menschen ist unrealistisch und weitgehender Selbstbetrug.

Sport ist dann hilfreich, wenn bei Interesse zugleich Kontakte zu einem heimatnahen Sportverein angebahnt werden. Lesen ist wunderbar, wenn dessen Kontinuität nach der Arrestierung gewährleistet wird, durch Vermittlung in eine Bücherei, durch Zusendung von Lesestoff etc.. Schulische Lernhilfen machen Sinn, wenn im Anschluss die individuellen Schulprobleme mit der jeweiligen Schule erörtert und konstruktive Problemlösungen gefunden werden. Umfangreiche Freizeitangebote entfalten ihre Wirkung, wenn Anschlussfähigkeit und Vermittlung in wohnortnahe Aktivitäten vorgesehen sind. Wir kommen um eines nicht herum: wollen wir die jungen Menschen für die Arrestziele gewinnen, müssen wir uns um sie kümmern, um sie werben, im Sinne „lästiger Zugewandtheit“ dicht an ihnen bleiben.

I.7 Diagnostik und Förderplanung

Hinzuweisen ist auf die durch die Arrestierung gegebene Möglichkeit zumindest einer Kurzzeit- und Eindrucksdiagnostik, die bei Vorliegen entsprechender Risikoindikatoren in jedem Fall mit der zuständigen Jugendhilfe, Schulen, Förderschulen und natürlich den Erziehungsberechtigten erörtert werden und ggf. weitere Maßnahmen entsprechend der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII veranlassen sollte. Entsprechende diagnostisch verlässliche Verfahren müssen entwickelt und für den Gebrauch im Jugendarrest adaptiert werden. Soweit als möglich sollte diese Diagnostik schon vor Aufnahme in den Arrest vor allem durch die JGH erfolgen, um Zeit für die pädagogische Förderung zu gewinnen.

Da die Mehrzahl der Arrestierten junge Volljährige sind, ist hier der Schwachpunkt der „Hilfen für junge Volljährige“ nach SGB VIII § 41 zu sehen, die von den Kommunen in der Regel nicht geleistet werden (vgl. EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 30; auch Wulff 2011, 107). Hier ist Vorsorge zu treffen, dass ein Nachsorgeangebot seitens der Jugendarrest-Einrichtungen auch die entlassenen jungen Volljährigen erreicht.

Um die verdienstvolle und aufwändige Arbeit des Arrests nicht wirkungslos verpuffen zu lassen, muss dem Abschlussbericht eine gewichtige Funktion eingeräumt werden. Er ist in gewisser Weise das Steuerungsinstrument für die Nachsorge und Übergangsbegleitung als Stabilisierungshilfe für positive Verhaltensänderungen und verdient es nicht, abgeheftet in einer Akte zu verstauben.

I.8 Personelle und materiell-bauliche Ausstattung

Regelmäßig verkannt wird die hohe Beanspruchung des Personals durch die enorme, mit kaum einer anderen Einrichtung vergleichbare Fluktuationsrate der jungen Arrestierten. Ich plädiere für die fachliche Leitung durch SozialpädagogInnen o.ä. sowie für die überwiegende Beschäftigung explizit jugend- und kurzzeitpädagogisch qualifizierten Personals mit Schwerpunkt im Bereich der Sozial- und Jugendpädagogik. Psychologische Fachkompetenz ist unabdingbar für die Diagnostik sowie therapiewirksame Einzelgespräche. Neben- und ehrenamtlich jugendpädagogisch qualifizierte sowie Studierende einschlägiger Studiengänge sollten das Team ergänzen. Eine eigene Stellenbeschreibung ist für die Sicherung der Nachhaltigkeit und die Übergangsbegleitung auszu-

weisen, denn dieser Aufgabenbereich stellt sich neben der Gestaltung des Aufenthalts selbst als zweites wesentliches Standbein der pädagogischen Arbeit der Einrichtung dar. Dies umso mehr, als in der kurzen Verweildauer viele Entwicklungen nur angestoßen, aber nicht stabilisiert werden können.

Regelmäßige, mindestens monatliche Supervision bzw. Praxisbegleitung durch externe Supervisoren ist unabdingbar zur Qualitätssicherung und Aufrechterhaltung der MitarbeiterInnenmotivation (vgl. auch Handlungsempfehlung Nr. 31 EK III NRW).

Zu überlegen ist, ob die Fachaufsicht, die in der Regel inhaltlich kaum durch das Justizministerium geleistet werden kann, im Rahmen einer interministeriellen Vereinbarung durch das hessische Sozialministerium übernommen werden kann. Dies böte zugleich die Chance, die bei den jungen Arrestierten häufig manifesten Förderbedarfe zugleich als Chance einer ressortübergreifenden Präventionspolitik zu begreifen und als entsprechende Querschnittsaufgabe mit Gewinn für alle Beteiligten zu bearbeiten.

Das baulich-sächliche Arrangement ist, seinem gesetzlichen Zweck nach, analog zu Jugendbildungsstätten auszulegen (vgl. Walkenhorst 2011, 97f.). Je 12 TN ist ein Gruppenraum vorzuhalten, um parallel Gruppenarbeiten leisten zu können. Ein Sportplatz gehört ebenso zur Einrichtung wie Gemeinschaftsküchen zur gemeinsamen Zubereitung von Mahlzeiten als pädagogisches Teilkonzept, weiterhin Medienräume, Räume für Einzelgespräche sowie Werk- und Freizeiträume und natürlich eine Bibliothek bzw. Mediathek. In jedem Fall sollten Fachleute aus Jugendbildungsstätten beratend hinzugezogen werden, um bei der Weiterentwicklung der baulich-sächlichen wie auch konzeptionellen Arbeit ihre Expertise einbringen zu können.

Keinesfalls sollte die Einrichtung an eine Haftanstalt angeschlossen sein, weder mental, personell noch organisatorisch noch baulich (vgl. § 1 Abs. 2 Jugendarrestvollzugsordnung). Jugendarrest ist dem JGG und der Jugendarrestvollzugsordnung entsprechend kein Mini-Gefängnis, sondern erfüllt eine eigenständige, von der Jugendstrafe deutliche unterschiedene Funktion (vgl. Fachkommission Jugendarrest...2009, Nr. 8).

Im Rahmen der Vollstreckung des Ungehorsamsarrests sollte die Ableistung der Weisungen und Auflagen während des Aufenthalts in der Einrichtung ermöglicht werden (vgl. Fachkommission Jugendarrest...2009, Nr. 3).

Grundsätzlich gilt, selbst wenn es manchmal schmerzhaft ist:

Die jungen Menschen sind nach ihrer Entlassung völlig frei, zu tun und zu lassen, was sie wollen, nicht, was wir wollen.

Auch der zu Recht sanktionierende Staat muss einerseits verdeutlichen, dass dem Verhalten seiner Bürger Grenzen gesetzt sind, die einzuhalten sind. Gleichzeitig jedoch muss er gerade bei gefährdeten jungen Menschen alles tun, um sie für das Projekt der Demokratie, für ihre Spielregeln und für einen menschenwürdigen, Recht und Gesetz achtenden Umgang miteinander zu gewinnen. Dies erfolgt gerade bei jungen Menschen weniger über rationale vernunftorientierte Belehrung als durch mitreißendes, dem Menschenbild unserer Verfassung verpflichtetes Engagement von Leitung und Mitarbeiter-schaft der Einrichtung.

Eines darf nicht passieren: einen künftigen Jugendarrest pädagogisch qualifiziert und nach allen Regeln der Kunst innerhalb der Justiz neu zu erfinden, umzusetzen und zu meinen, man habe dann genug des Guten getan. Jede dieser Sanktionen bleibt immer eine offene Wunde des Sozialstaates, stellt die Frage nach dem, was vorher schief gelaufen ist, auch nach dem Versagen öffentlicher Stellen, nicht nur dem des jungen Menschen.

I.9 Beirat

Im Rahmen der Öffnung des Arrestvollzuges in die Zivilgesellschaft ist die Einrichtung eines Beirats analog zu Jugendstrafvollzugsanstalten zu empfehlen. Wenn die pädagogische Bedeutung des Jugendarrests durch die anstehende Gesetzgebung derart aufgewertet und in den Kontext einer nachhaltigen und unterstützenden Begleitung junger Menschen in riskanten Lebenslagen gestellt wird, könnte ein Beirat hier sehr konstruktive, unterstützende und innovative Funktionen für die Arrestgestaltung erfüllen und auch das Bindeglied zur Öffentlichkeit darstellen. Zu verweisen wäre auf die einschlägigen Bestimmungen des § 69 des Entwurfs eines Jugendarrestvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein (Dr. 18/891).

I.10 Trägerschaft

Anzuregen ist, die Möglichkeit eines Arrestvollzuges in freien Formen zumindest teilweise und für einen begrenzten Zeitraum in die Bestimmungen aufzunehmen. Dies käme z.B. für erheblich belastete Mädchen und junge Frauen infrage, sofern ihre jeweilige Problematik eine umfassendere, spezialisierte und einzelfallorientierte Förderung notwendig macht. Infrage kämen z.B. sehr junge Mütter, junge Frauen mit Missbrauchs- und Gewalterfahrungen sowie regelmäßig suchtmittelkonsumierende junge Frauen. Zumindest in NRW deuten Ergebnisse einer gerade laufenden Studie in der Mädchenarrestanstalt Wetter darauf hin, dass mehr als ein Drittel dieser Klientel weit über die Möglichkeiten des Arrests hinausweisende Förderbedarfe aufweist, welche bei einem Vollzug in freien Formen u.U. durch die Jugendhilfe ohne Institutionswechsel weiter unterstützt werden könnten.

II. Stellungnahme zum „Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen – Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz“ (Hess. Landtag, Drs. 18/7179) vom 21.03.2013 im Einzelnen:

II.1 Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Entwurf eines hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes stellt einen ausgesprochen begrüßenswerten, den auch für den Jugendarrest geltenden Intentionen des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug weit entgegenkommenden Regelungsentwurf dar. Terminologisch orientiert er sich an der schon im vorbildlichen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz verwendeten Ausdrucksweise, die wesentliche semantische Überschneidungsbereiche zum Sprachgebrauch der Jugendhilfe aufweist, damit auch die Unteilbarkeit des Erziehungsgedankens als Entwicklungsförderung an je unterschiedlichen Förderorten dokumentiert und auf diese Weise die Zielrichtung der erzieherischen Ausgestaltung einer präventiv orientierten Entwicklungsförderung verdeutlicht. Wertschätzung, Grundwerteorientierung, Bildung, Auseinandersetzung mit eigener Verantwortlichkeit sowie konstruktive und gemeinschaftsorientierte Alltagsgestaltung könne als wesentliche Leitlinien der pädagogischen Gestaltung aus dem Entwurf herausgelesen werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, insbesondere schon deshalb, weil es den jungen Menschen als verantwortliches und gestaltendes Subjekt betrachtet und ihn in seiner Verantwortlichkeit sowohl für positives Verhalten wie auch für Regel- und Normverstöße ernst nimmt.

Positiv hervorzuheben sind u.a.

- die klare Orientierung an der erzieherischen Ausgestaltung als Entwicklungsförderung junger Menschen;
- die explizite Bezugnahme auf die (Jugend-)Bildungsarbeit als inhaltliche und methodische Perspektive;
- die partizipative, den jungen Arrestierten immer wieder als Subjekt der Förderung einbeziehende Perspektive und Grundorientierung der pädagogischen Grundhaltung;

- die auf Weckung und Förderung von Fähigkeiten und Begabungen abstellende erzieherische Gestaltung;
- die auf Nachhaltigkeit abstellende Kontaktaufnahme zu außervollzuglichen Einrichtungen und Personen im Sinne psychosozialer Stabilisierungshilfen sowie
- die Einforderung von jugend- und kurzzeitpädagogischer Qualifikation bzw. Qualifizierung der MitarbeiterInnen sowie die auftragsentsprechende Gestaltung der Baulichkeiten und räumlich-sächlichen Umgebung.

Optimierungsbedarf besteht nach meiner Auffassung u.a. in folgenden Punkten:

- der terminologischen Reduktion der Klientel auf „Jugendliche“, wenngleich der weit überwiegende Anteil der Arrestierten über 18 Jahre alt ist und damit der Gruppe der Heranwachsenden zugehört;
- der angesichts der sehr erfreulichen pädagogischen Ambitionen dazu widersprüchliche, streckenweise mutlosen bis defensiv anstatt engagiert proaktiven Diktion des Entwurfs;
- dem ausdrücklich zu begrüßenden, jedoch streckenweise lediglich auf das intellektualistische „Aufzeigen“ anstatt „Arrangieren von Erfahrungen“ und „Animieren zu Erfahrungen“ abstellenden Bildungskonzept, welches unbedingt um aktivierende, motivierende und animierende Gestaltungselemente ergänzt werden muss;
- der noch ungeklärten Frage, wie die einem insgesamt sehr anspruchsvollen, der erwartbaren Lernausgangslage der jungen Arrestierten angemessenen und zu begrüßenden pädagogischen Gestaltungselemente von der Mitarbeiterschaft verinnerlicht, mitgetragen und mit großem Engagement umgesetzt werden sollen. Hier sind noch deutliche Präzisierungen hinsichtlich der Fortbildung und Begleitung dieses Prozesses erforderlich;
- der noch unscharfen Bestimmung der Rolle von Nachhaltigkeitssicherung und Übergangsbegleitung sowie der diesbezüglichen Verantwortungszuständigkeiten der JAA sowie
- die nicht thematisierte Möglichkeit eines Arrestvollzugs in „freien Formen“, welche grundsätzlich eine Option eines differenzierten Angebots darstellt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

II.2 Ziel und Aufgaben (§ 2)

Die Zielsetzung des **§ 2 Abs. 1** ist im Hinblick auf die sehr begrenzte prinzipielle pädagogische Leistungsfähigkeit des Arrests realistisch formuliert und weckt keine unbegründeten Erwartungen. Der Hinweis auf die Vermittlung der Verantwortungsübernahme „in erzieherisch geeigneter Weise“ verdeutlicht, dass es in jedem Fall ein differenziertes Methodenrepertoire geben muss, welches zu einer solchen „geeigneten“ Vermittlung von Verantwortungsübernahme und Änderung der Lebensführung beitragen kann. Allerdings ist auch hier darauf hinzuweisen, dass allein ein solcher „intellektualistischer Zugang“ zu den jungen Arrestierten wenig hilfreich sein wird, da die nur rationale Aufklärung über die Folgen des eigenen strafbaren Handelns wenig Wirkungen zeitigen wird. Vermittlung an Vereine und konforme Jugendgruppen, im Arrest initiierte Anstöße zu Teilnahme an aktiver Freizeitgestaltung sowie entsprechende Stabilisierungshilfen zur Festigung ggf. neuer, sozial verträglicher Verhaltensweisen müssen die vernunftbezogene Aufklärung und Information über die Folgen des eigenen Handelns ergänzen. Ausdrücklich zu begrüßen ist Abs. 1 S. 3, der den Arrest dazu verpflichtet, auch dazu beizutragen, „die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben“. Diese Aufgabe kann letztlich nur entweder in „emotionaler Soforthilfe“, einer sozialpädagogischen Kurzdiagnostik zum möglichen aktuellen Förderbedarf des jungen Arrestierten, in intensiven Beratungsgesprächen und/oder in Vermittlungsaktivitäten (zu schulischen, sozial-

pädagogischen, berufsqualifizierenden Einrichtungen, Suchtberatung, Arbeitsagenturen, Schuldnerberatung etc.) bestehen.

Grundsätzlich wäre daran zu denken, im Sinne der Nachhaltigkeitsorientierung der arrestlichen Arbeit eine weitere Formulierung in Abs. 1 zu ergänzen: „Die Arrestgestaltung ist insbesondere auch auf die Ermittlung weiterer Unterstützungsangebote nach der Entlassung auszurichten.“

Hier ist **§ 2 Abs. 2** von besonderer Bedeutung, da ein wesentliches Qualitätsmerkmal pädagogischer Einrichtungen die innere Stimmigkeit und Kohärenz der pädagogischen Arbeit darstellt. Ebenso verweisen die Aufgabenstellungen des § 2 Abs. 1 auf die strukturelle Notwendigkeit, mit weiteren Institutionen und Personen zusammenzuarbeiten. Diesem Sachverhalt wird die Vorschrift zweifellos gerecht. Auch die mögliche Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist zu begrüßen, sofern sie eine positive Ressource für die angestrebten Verhaltensänderungen des jungen Arrestierten darstellen. Allerdings könnte diese Formulierung deutlicher akzentuiert werden, da es auch um eine proaktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gehen kann. Eine entsprechende Formulierung könnte lauten: „Die Personensorgeberechtigten sind von der Aufnahme in den Arrest zu unterrichten und in geeigneten Fällen bei der Befunderhebung und Arrestgestaltung zu beteiligen.“

Allerdings ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gerade die Aufgaben der Schwierigkeitsbewältigung entsprechende (sozial-)pädagogische Fachlichkeit erfordern, welche entweder im Team der Arrestanstalt selbst verankert werden muss oder auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden sollte. Völlig zu Recht wird hier auch die Verortung des Arrests in einer Förderpartnerschaft von Schule, Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und ggf. auch Jugendpsychiatrie angedeutet.

II.3 Grundsätze der erzieherischen Gestaltung (§ 3)

Die Grundsätze der erzieherischen Gestaltung sind zu begrüßen. Dabei sollte es weniger darum gehen, lediglich Möglichkeiten sozial angemessener Verhaltensweisen etc. „aufzuzeigen“ (**§ 3 Abs. 1 S. 1**), sondern diese durch die jugend- und heranwachsendengemäße förderliche Art und Weise der Arrestgestaltung gerade im alltäglichen Umgang miteinander erlebbar, praktizierbar und damit reflektierbar zu machen. Sonst bleibt es bei wirkungsloser Aufzeige- und Ermahnpädagogik ohne nachhaltige Wirksamkeit. Zu beachten ist dabei die Ausschöpfung der Bandbreite der oben genannten Grundformen pädagogischen Handelns. Junge Menschen müssen gewonnen werden für die ethischen Grundsätze und Grundwerte unserer Demokratie (vgl. hierzu Fend 2005, 401 sowie Hermann 2009, 65). Dies können nicht einfach als gegeben vorausgesetzt werden. Die zugewandte, wertschätzende, aber auch klar wertorientierte Haltung der MitarbeiterInnen muss diese Orientierungen überzeugend im alltäglichen Umgang vermitteln, vorleben sowie didaktisch-methodisch umsetzen (vgl. dazu auch § 29). Der in **§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3** formulierte inhaltliche „Lehrplan“ ist ausdrücklich zu unterstützen (Erlernen sozial angemessener Handlungsformen unter Achtung der Rechte Anderer; Einfühlungsvermögen für Opfer; Förderung des Verantwortungsgefühls; Förderung präventiv wirksamer Einstellungen und Fertigkeiten). Das „Erlernen“ entsprechenden Verhaltens als Zielsetzung sollte jedoch in jedem Fall im Gesetzestext durch das „Ermutigen“ bzw. „Bestärken“ entsprechender Verhaltensbereitschaften ergänzt werden. Es ist durchweg davon auszugehen, dass die jungen Menschen solche positiven Einstellungsmuster und Verhaltensweisen mitbringen, diese in ihren jeweiligen Lebensumständen jedoch kaum abgerufen bzw. unterstützt wurden. Hier kann der Aufenthalt im Arrest z.B. durch entsprechende gemeinnützige Projekte im lokalen Bereich einen hervorragenden und öffentlich anerkannten Unterstützungsbeitrag leisten.

Allerdings muss man sich darüber im Klaren sein, dass diese Zielsetzungen phantasiereiche, sehr kreative und weit überdurchschnittlich motivierte Anstaltsleitungen und Mit-

arbeiterschaften erfordern, welche diese anspruchsvollen Vorgaben auch bereitwillig mittragen, umsetzen und sich bei zu erwartenden Fehlschlägen nicht entmutigen lassen. Hilfreich wäre eine Ergänzung der Vorschrift durch folgenden Passus: „Zur Integration der Gestaltungsgrundsätze und Elemente der erzieherischen Gestaltung sollte eine pädagogische Gesamtkonzeption unter Beteiligung der Jugendhilfe sowie erziehungswissenschaftlicher Begleitung entwickelt und fortgeschrieben werden.“

Ebenfalls sehr zu begrüßen ist **§ 3 Abs. 2** (Unterstützung bei persönlichen und sozialen Schwierigkeiten). Die Zielrichtung dieser Hilfen ist ausdrücklich zu unterstützen (**§ 3 Abs. 2 S. 2 und 3**). Dabei ist zu verdeutlichen, dass sich bei dieser Zielsetzung der Jugendarrest neben den Erziehungsberechtigten als Partner der ebenfalls involvierten Fördersysteme Schulen und Förderschulen, Jugendhilfe und ggf. Jugendpsychiatrie versteht und mit diesen Systemen gerade in der Nachbegleitung eng zusammenarbeitet. Zu beachten sind in jedem Fall angesichts des richtigerweise formulierten Individualisierungsgebotes des **§ 3 Abs. 2 S. 3** die dazu auch notwendigen, jedoch nicht weiter spezifizierten personellen Ressourcen, um diesem Anspruch auch gerecht werden zu können. In sich nicht stimmig ist **Abs. 3**, der auf die Abmilderung der belastenden Wirkungen des Freiheitsentzuges abstellt. Das macht keinen Sinn, denn genau zu diesem Zweck wird Arrest ja verhängt. Es kann hier nicht um Abmilderung gehen, denn dann wären ambulante Sanktionen zu verhängen. Es muss vielmehr darum gehen, das Alleinstellungsmerkmal „Freiheitsentzug“ ressourcenorientiert und motivierend so jugend- und heranwachsendenbezogen zu gestalten, dass die Belastung durch den Freiheitsentzug eine zielführend produktive, den jungen Menschen in seinen positiven Ressourcen ermutigende, bereichernde Erfahrung wird und keine Verschwendung wertvoller Lebens- und Lernzeit beinhaltet. Positiv zu bewerten ist die geschlechtsspezifische Gestaltungsmaxime des **Abs. 4**.

II.4 Elemente der erzieherischen Gestaltung (§ 4)

§ 4 ist prinzipiell als Operationalisierung der pädagogischen Zielsetzungen zu begrüßen. Insbesondere **Abs. 1** stellt die Bedeutung hier besonders relevanter Gestaltungselemente als „tragend“ heraus. Dabei wären in **Abs. 1 Nr. 1** die „Sozialen Trainingskurse“ durch „Soziales Training“ zu ersetzen, denn angesichts der kurzen Verweildauern muss der gesamte Aufenthalt und damit Alltag in der Einrichtung als ein solches gestaltetes Trainings- und Übungsfeld für angemessenes Sozialverhalten sowie entsprechende Ermutigung und ggf. Korrektur begriffen werden. Hier macht es wenig Sinn, in ein u.U. wenig pädagogisches Setting zusammenhanglos Soziale Trainingskurse ohne Wiederhall im alltäglichen Zusammenleben zu implementieren. So muss auch, um es nicht bei einer formelhaften „erzieherischen“ Ausgestaltung zu belassen (**§ 4 Abs. 1**), diese als „erzieherische und bildungsbezogene Gestaltung“ präzisiert werden. **§ 4 Abs. 1 Nr. 6** ist sehr gut gelungen. Hier kann es um Möglichkeiten symbolischer Wiedergutmachung durch verkaufbare Bastel- und kunsthandwerkliche oder sonstige einschlägige Tätigkeiten und Produkte gehen, welche positive Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen, auch zum öffentlichen Ansehen der Einrichtungen beitragen und für karitative Zwecke wie auch für Zusatzanschaffungen der Arresteinrichtung verkauft werden können. Damit können weitere positive Lerngelegenheiten für die jungen Arrestierten geschaffen werden. Zu denken ist auch an gemeinnützige und fachlich angeleitete Hilfeinsätze außerhalb der Arrestanstalt mit anschließender Zertifizierung dieses Engagements.

Eigenartigerweise fehlt in der ansonsten pädagogisch gut nachvollziehbaren Zusammenstellung formaler Gestaltungsbausteine derjenige, welcher durch § 2 Abs. 1 S. 2 sowie § 3 Abs. 1 S. 3 besonders nahe liegt, nämlich die zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln, den eigenen Straftaten sowie ggf. den Folgen für die betroffenen Opfer. Dies müsste ggf. auch in Verbindung mit der Möglichkeit einer Wiedergutmachung in jedem Fall in die Auflistung einbezogen werden.

Ausgesprochen positiv zu bewerten ist der ressourcenorientierte Ansatz des **§ 4 Abs. 2 S. 1**, der die durchgängige Leitlinie der pädagogischen Arbeit im Arrest darstellen sollte.

II.5 Arrestantritt, Zugangsgespräch (§ 5)

§ 5 Abs. 1 ist zielführend. Mehr als ein erster gegenseitiger Eindruck kann hier auch nicht erwartet werden. Sehr gut sind die nicht belehrend angelegten Formulierungen „erörtern“ und „besprochen werden“. Hier kommt eine der Situation angemessene Dialogik zum Ausdruck, die den jungen Menschen in seinem Subjektsein und seiner Verantwortlichkeit ernst nimmt und dies zur Basis der Vollzugsgestaltung macht. Auch die Absätze 2 und 3 sind entsprechend angelegt und angemessen. Dies gilt für **Abs. 2** insofern, als die gebotene „Erörterung“ der Hausregeln neben den Unverzichtbarkeiten je nach Gruppenkonstellation immer auch Möglichkeiten der Partizipation und Modifizierung von Regeln durch die jungen Menschen beinhaltet, welche ein gutes Übungsfeld im Sinne eines Sozialen Trainings bietet.

Abs. 3 ist pädagogisch zielführend, als hier Bezugspersonen benannt und zugeordnet werden, welche die unmittelbaren Ansprechpartner der jungen Arrestierten sind.

Problematisch ist die Bestimmung des **Abs. 4** insofern, als eine Trennung junger Mütter von ihren Kindern in der Regel sich nicht nur belastend auf das Kind auswirkt, sondern der Arresteinrichtung ganz wesentliche diagnostische Möglichkeiten zur Beobachtung der Mutter-Kind-Interaktion und möglichen daraus abzuleitenden Hilfeangeboten nimmt. Stattdessen sollte die Unterbringung junger Mütter grundsätzlich mit ihren Kindern ermöglicht werden, um die damit gegebenen diagnostischen Chancen zu nutzen und Hilfeangebote unterbreiten zu können. Andere Möglichkeiten wären die der grundsätzlichen Arrestverschonung unter Auflage einer gleichzeitigen Betreuung durch die Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe oder der Arrestvollzug im Rahmen eines vorzusehenden „Arrestvollzugs in freien Formen“ in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Jugendhilfe. Werden junge Mütter arrestiert, so dürfte es sich in der Regel um gravierende psychosoziale Problematiken handeln, mit denen der Arrest strukturell überfordert sein dürfte.

II.6 Förderplan (§ 6)

Die Überschrift der Bestimmung ist, wie auch die entsprechende Terminologie des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, sprachlich ausgezeichnet gelungen und bildet hier die enge inhaltliche Verbindung sowohl zur Jugendhilfe als auch zum System der schulischen Förderung ab.

Inwieweit ein tragfähiger „Förderplan“ angesichts der Anzahl der ArrestantInnen sowie der tatsächlichen Verweildauern erstellt werden kann, erscheint jedoch zweifelhaft. Hier sollte realistischerweise von einem „Förderansatz“ mit dem Ziel der Leistung eines Beitrags zur Bewältigung aktueller Schwierigkeiten, der Vermeidung erneuter Straffälligkeit sowie der Übergangsgestaltung nach Entlassung aus dem Arrest gesprochen werden. Dabei ist ausdrücklich die Schlüsselrolle der Jugendgerichtshilfe zu betonen, an deren Informations- und Koordinationsleistung ein erheblicher Teil der Wirkung des Arrests gebunden ist. Grundsätzlich müssten Grundlinien eines Förderansatzes schon vor Aufnahme in den Arrest erstellt werden, da die Zeit vor Ort ohnehin viel zu knapp ist, um eine umfangreiche Diagnostik zu ermöglichen (vgl. EK III NRW, Handlungsempfehlungen 12, 13). Insofern trifft die Begrifflichkeit der „Gestaltungselemente“ des § 4 Abs. 1 auch die realen Möglichkeiten und Grenzen des pädagogischen Arrangements, die unter Arrestbedingungen gegeben sind.

In jedem Fall zu begrüßen ist der dialogische Ansatz des Einbezugs des jungen Arrestierten in die Planung (**§ 6 S. 2**) wie auch der Einbezug von Möglichkeiten der Nachsorge und Stabilisierungshilfen für erlerntes bzw. ermutigtes positives Sozialverhalten sowie der Hilfestellung bei psychosozialen Schwierigkeiten.

II.7 Lern- und Bildungsangebote, Freizeit, Sport (§ 7)

Auch diese Bestimmung ist in ihrer inhaltlichen Ausrichtung sehr zu begrüßen. Im Vordergrund stehen seitens der Einrichtung angebotene Lern und Bildungsangebote (**Abs. 1 S. 1, 2**). Der Begriff des „Angebots“ beinhaltet eine ausdrücklich positiv zu würdigende Auswahlmöglichkeit durch die jungen Menschen, wenngleich nichts dagegen spricht, ein auch den gesetzlichen Intentionen entsprechendes inhaltliches Pflicht- oder Kernprogramm vorzuhalten (z.B. Themen wie „Folgen von Straftaten“, „Opferwerdung und die Folgen“, „Gruppendruck und was daraus wird“, „Schulden haben – Schulden machen?“, „Grundwerte der Demokratie“ oder ähnliches). Die Zielrichtung der Angebote ist zu unterstützen. Bezüglich **§ 7 Abs. 1 S. 3** schlage ich vor, die grundsätzlich begrüßenswerte Bestimmung wie folgt zu modifizieren: „Den jungen Menschen ist eine fortlaufend aktualisierte altersangemessene Bücherei und Mediathek zur Verfügung zu stellen. Sie sollen ausdrücklich zur Nutzung derselben ermutigt und darin unterstützt werden.“

Abs. 2 erscheint zu schwach ausgeprägt. Langeweile und unstrukturierte Freizeitverbringung sind ein Hauptproblem vieler straffälliger junger Menschen. Zudem sollten die Freizeitangebote, wenn eben möglich, die Chance bieten, nach Arrestentlassung auch weitergeführt zu werden. Ebenso sollten angesichts der ohnehin knappen Verweildauern auch inhaltliche Ansprüche an ein solches Freizeitprogramm gestellt werden. Ich schlage folgende Formulierung vor: „Die Anstalt unterbreitet ein anspruchs- und niveauvolles Programm zur Gestaltung der freien Zeit. Dieses sollte soweit als möglich die Chance bieten, auch nach Entlassung des jungen Menschen und Rückkehr in seine Umgebung ohne finanziellen Aufwand noch weitergeführt zu werden.“

Abs. 3 ist positiv zu würdigen. Allerdings sollte die förderliche Funktion des Sports in seinen vielfältigen Erscheinungsformen nicht, wie hier impliziert, auf die Arrestanstalt beschränkt werden. Bedeutsamer als die inhaltliche Konzentration auf Mannschaftssportarten zur Förderung des Gemeinsinns erscheint es mir, die Sportangebote im Sinne nachhaltig wirksamer Freizeitgestaltung zu nutzen und darüber Verbindungen zu lokalen Sportvereinen der Herkunftsorte der jungen Arrestierten herzustellen. Die Bestimmung sollte ergänzt werden durch folgende Funktionsbestimmung: „Sportangebote bieten gute Möglichkeiten strukturierter Freizeitgestaltung und sollten mit der Möglichkeit der Vermittlung in entsprechende Aktivitäten nach Entlassung aus dem Arrest angeboten werden.“

Zu ergänzen wäre weiterhin, dass gerade dieses Angebot in enger Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Sportvereinigungen zu gestalten ist, um eine gewisse Nachhaltigkeit solcher Betätigungen durch mögliche Überleitungen der jungen Arrestierten in lokale Sportvereine vorzubereiten. Grundsätzlich jedoch sollte auch in diesen Bestimmungen hervorgehoben werden, dass es in erster Linie nicht um Gestaltungsmöglichkeiten der Zeit um ihrer selbst willen geht, sondern dass auch die Bandbreite der Angebote zum einen dazu verhelfen soll, eigene positive Neigungen und Fähigkeiten zu erkennen, ggf. sich auch dagegen entscheiden zu können, andererseits diese und weitere Angebote mit dem Gedanken einer möglichen Verstetigung nach dem Aufenthalt im Arrest vorgehalten werden. Hier sollte den Anstalten auch ein flexibles, nicht durch Vorschriften eingegengtes pädagogisches Handeln ermöglicht werden. Dazu wiederum ist die enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und insbesondere den örtlichen Jugendgerichtshilfen unabdingbar.

Eindeutig zu schwach und wenig offensiv formuliert ist **Abs. 4**. Demokratische Teilhabe an dieser Gesellschaft und ihrer Gestaltung ist eine zentrale Aufgabenstellung jeder Jugendpädagogik (vgl. bspw. Sturzenhecker 2003, 304 sowie König 2003, 333). Teilhabe basiert auf Information. Die Vorhaltung der Möglichkeit gemeinschaftlichen Ansehens z.B. der Abendnachrichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist kein Zugeständnis, sondern geradezu Verpflichtung einer demokratischen pädagogischen Einrichtung. Dies gilt auch für den Zugang zu tagesaktuellen Informationen, die in jedem durch niveauvolle Tageszeitungen oder Wochenmagazine repräsentiert und zu deren Nutzung durchgängig animiert und motiviert werden muss. Mein Formulierungsvorschlag: „Die Jugendlichen sollen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehprogramm wie

auch zur Nutzung des Zugangs zu tagesaktuellen Informationen motiviert werden. Diese sollten mit ihnen besprochen und erörtert werden.“

II.8 Kontakte, Anlaufstellen (§ 8)

§ 8 ist hinsichtlich beider Absätze als aktive Nachhaltigkeitssicherung ausdrücklich zu begrüßen und sinnvoll formuliert. Hinsichtlich der „regelmäßig“ durchzuführenden Informationsveranstaltung ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelmäßigkeit angesichts der Fluktuation der jungen Menschen schon eine mindestens zweiwöchentliche sein muss, um auch alle Arrestierten zu erreichen.

II.9 Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (§ 9)

Auch diese Bestimmung ist vorbehaltlos zu unterstützen. Sie eröffnet die Möglichkeit, mit ausgewählten jungen Menschen außerhalb der Einrichtung vollzugszielunterstützende Aktivitäten durchzuführen wie auch diese in Aktivitäten z.B. von Jugendhilfeträgern oder Ehrenamtlichen einzubinden. Ich schlage vor, die Formulierung wie folgt zu präzisieren: „Den jungen Arrestierten kann die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Arresteinrichtung ermöglicht werden, um dem Schulbesuch nachzugehen, ihre Ausbildungsstätte, ihren Arbeitsplatz zu erreichen, an laufenden Förderangeboten teilzunehmen oder dringende persönliche Angelegenheiten zu erledigen.“

II.10 Persönlicher Bereich (§ 10)

Diese Bestimmungen sind angemessen. Zu begrüßen ist das regelmäßige Tragen eigener Kleidung.

II.11 Unterbringung (§ 11)

Auch diese Vorschrift ist zu begrüßen und zielführend. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Rechts der jungen Arrestierten auf die Möglichkeit von Rückzugsräumen angesichts des Umstandes, bei entsprechenden Förderanstrengungen die meiste Zeit in Gruppen mit anderen zu verbringen. Zudem werden sie vor (möglichen, in diesem Kontext eher wenig wahrscheinlichen) Übergriffen und Bedrohungen durch Mitarrestierte geschützt.

II.12 Verpflegung (§ 12)

Diese Bestimmung ist wenig zielführend, da sie sich allein auf den versorgungstechnischen Aspekt konzentriert. Gemeinsame Mahlzeiten, morgens, mittags und abends sind ein wesentlicher Bestandteil der Sozialerziehung und eines sozialen Trainings. Das gemeinsame Zubereiten von Mahlzeiten, das Vertraut machen mit Tischsitten, gemeinsam niveauvolle Konversation betreiben gehört, und dies ohne großen Aufwand, zu den zentralen Momenten der „erzieherischen Gestaltung“ im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1. Abzulehnen ist Fremdverpflegung, welche unnötig Geld verschlingt, bei den jungen Menschen eine passive Versorgungsmentalität befördert und keinerlei pädagogische Wirkung entfaltet. Entsprechend muss die Anstalt mit den Möglichkeiten der Selbstversorgung vollumfänglich ausgestattet sein. Dies impliziert auch § 13 Abs. 3 S. 2, welcher die Möglichkeit der Eigenversorgung vorsieht.

II. 13 Gesundheitsfürsorge (§ 13)

Die Vorschrift des **Abs. 1** ist zu unterstützen. Auch die Verpflichtung der jungen Menschen zur Unterstützung dieser Bemühungen ist sachangemessen. **Abs. 2** stellt zu sehr auf den Modus der Belehrung ab. Zum einen sollte die Praxis des Arrestaufenthalts natürlich von allen Beteiligten durch die Einhaltung der genannten Vorgaben im Alltagsleben gekennzeichnet sein. Zum anderen ist dringend zu empfehlen, die anstaltseigene Lehrmittelsammlung um die vielfältig verfügbaren, jugend- und heranwachsendengemäß aufbereiteten Informationsmaterialien anzureichern und diese Materialien im Rahmen der Bildungsangebote nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 regelmäßig einzusetzen. Auch hier muss der Hinweis erlaubt sein, dass angesichts der hohen Fluktuation der jungen

Arrestierten diese Angebote ständig, d.h. im Wochentakt vorgehalten werden müssen, um auch alle jungen Menschen zu erreichen.

Abs. 3 und 4 sind soweit zu begrüßen. **Abs. 5** kann nur als Minimalzeitdauer angesehen werden. Einerseits wird die Gesundheitsfürsorge betont, andererseits wird ein (dann allerdings sportlich, durch Gartenarbeiten etc. ausdrücklich gestalteter) Aufenthalt im Freien derart kurz gehalten. Hier sollte die Bestimmung folgende Formulierung zulassen: „Den Jugendlichen werden täglich mindestens zwei Stunden Aufenthalt im Freien ermöglicht“.

II. 14 Religionsausübung (§ 14)

Die Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Seelsorge in solchen Ausnahmesituationen eines jugendlichen Lebens hat hohe Bedeutung und schafft mit ihrem völlig anderen Ansatzpunkt der Annahme des Schuldigen, der Auseinandersetzung mit Verantwortung, Vergebung und Versöhnung sowie der immer auch gegebenen Frage nach letztem Sinn ein eigenes, im Lebensalltag der Jugendlichen und Heranwachsenden meist völlig zu kurz kommendes Erfahrungs- und Lernfeld (siehe auch Quinn 2008, 74). Allerdings scheint mir diese Bestimmung zu defensiv formuliert zu sein. SeelsorgerInnen sollten regelmäßig zum Team einer Jugendarrestanstalt gehören und auch regelmäßig den Einrichtungsalltag aktiv mitgestalten. Daraus ergeben sich zwangsläufig Ansprech- und Nachfragemöglichkeiten auch zu grundsätzlichen Fragen, die Teil des intendierten Bildungsangebots sind. Es geht ausdrücklich nicht um den Aspekt der Missionierung, sondern ausschließlich um den der Begleitung und des Angebots von Hilfestellungen in Hinblick auf die besondere, unabhängige Stellung der SeelsorgerInnen im vollzuglichen System.

II. 15 Schriftwechsel (§ 15)

Den Bestimmungen kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Bezüglich **Abs. 1** sollte hinzugefügt werden: „Die Jugendlichen sollen ermutigt werden, sich mit ihren Angehörigen auf schriftlichem Wege auszutauschen.“ Selbst wenn dies heute im Wesentlichen über Handys und SMS erfolgt, ist der klassische Brief durchaus eine Kommunikationsform, die von ihrer Wertigkeit nichts verloren hat und geeignet ist, geübt zu werden.

II. 16 Pakete (§ 16)

Den Bestimmungen kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Der mit Empfang und Versand verbundene Kontrollaufwand ist nicht zielführend, die Wirkung des Paketverkehrs ist hier zu vernachlässigen.

II. 17 Besuche, Telefonat, Ausgang (§ 17)

Den Bestimmungen kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Die Bestimmung ist jedoch wiederum sehr defensiv formuliert, was dem Gedanken einer proaktiven Förderung eines guten Verhältnisses von Eltern und ihrem Sohn/ihrer Tochter nicht zuträglich ist. Die mögliche Betroffenheit und auch Ansprechbarkeit der Erziehungsberechtigten des arrestierten jungen Menschen stellt eine weitere Möglichkeit dar, vorhandenes Interesse am Schicksal ihres Sohnes/ihrer Tochter aufzugreifen und, in Abstimmung mit dem jungen Arrestierten, hier ggf. Gesprächs- und Beratungsbedarfe auszuloten und in geeigneten Fällen eine proaktive Angehörigenarbeit seitens der Anstalt zu implementieren. **Abs. 3** bietet hier auch die sehr gute Möglichkeit zu entsprechenden Kontakten auf dem Hintergrund der Ausgangsgewährung, ggf. in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft.

II. 18 Verhalten der Jugendlichen (§ 18)

Die Vorschrift ist insgesamt angemessen und trägt in **Abs. 1** auch dem Umstand Rechnung, dass seitens der Mitarbeiterschaft in altersangemessener Weise und nicht demütigend oder beschämend die Verantwortungsbereitschaft der jungen Arrestierten gefördert werden sollte. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass normenkonforme Verhaltens-

weisen ausdrücklich ermutigt und unterstützt werden sollten, wie es auch Abs. 1 impliziert. In der Regel erfolgen eher negativ-sanktionierende Reaktionen auf Regelverstöße, welche jedoch auch empirisch nachweisbar wenig Wirkungen auf entsprechend positives Verhalten nach sich ziehen (vgl. u.a. Steiner 2006, 150 sowie Tulodziecki et al. 2004, 20).

II. 19 Hausregeln (§ 19)

Die Notwendigkeit eines Regelkanons für ein gedeihliches Zusammenleben in der Einrichtung ist unbestritten und unmittelbar einsichtig. Entgegen der in Vollzugsanstalten üblichen Praxis empfiehlt sich gerade für Jugendliche und Heranwachsende ein möglichst knapper Katalog unverzichtbarer Normen, die ausdrücklich positiv formuliert sind und das Verhalten beschreiben, welches seitens der Einrichtungen, aber auch der darin Verweilenden als erwünscht und zielführend beschrieben wird. Dieser einrichtungsseitige Katalog sollte in jedem Fall Spielräume für mit den jungen Menschen aushandelbare Regelbereiche enthalten, um mit diesen Hausregeln auch experimentieren zu können und neue Erfahrungen zu sammeln. Hier wäre folgende Formulierungsergänzung zielführender: „Die Vollzugsleitung erlässt grundlegende Regeln für den Aufenthalt in der Einrichtung. Darüber hinausgehende Regeln des Zusammenlebens sollen mit den jungen Menschen gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden.“ Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist das Bemühen um eine angemessene und verständliche Sinnvermittlung der geltenden Normen und Regeln (**§ 19 S. 3**).

II. 20 Konfliktregelung (§ 20)

Gerade in der Arbeit mit jungen Menschen sind Konflikte und Auseinandersetzungen entwicklungstypisch und normal. Eine Reaktion darauf muss vernünftig, besonnen, den Umständen angemessen und zielführend, d.h. wiederum Lernen ermöglichend, erfolgen. Diesem Anspruch kommt die Vorschrift weit entgegen. Dies ist zu begrüßen. Zeitnahe Erörterung, Aufarbeitung, ggf. die Verabredung ausgleichender Maßnahmen sind zielführend und altersangemessen. Angesichts der ohnehin knappen Verweildauer wäre darüber nachzudenken, die in **Abs. 2 S. 2** angeführte maximale Zeitdauer von einem Tag bei Ausschluss von gemeinsamer Freizeit auf einen halben Tag zu reduzieren oder die genannte Zeitdauer verpflichtend so zu füllen, dass sie tatsächlich zu einer Lernzeit wird und nicht den Entzug von Lerngelegenheiten bedeutet, wie es beim Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen der Fall wäre. Problematisch ist hier die terminologische Reduktion „erzieherischer“ Maßnahmen auf allein repressive Interventionen (§ 20 Abs. 2 S. 2). Dahinter scheint ein überholtes Erziehungsverständnis auf, das fachwissenschaftlich in dieser repressiv orientierten Einseitigkeit indiskutabel ist und Erziehung allein auf die Gegenwirkung reduziert. Dringend erforderlich ist hier der Ersatz der Formulierung „Zudem können erzieherische Maßnahmen...“ wie folgt: „Zudem können gegenwirkende Maßnahmen...“

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sowohl im Gesetzentwurf als auch in den Begründungen an keiner Stelle explizit darauf Bezug genommen wird, dass auch MitarbeiterInnen der Einrichtung fehlbar sind und falsche Entscheidungen treffen können. Gerade im Begründungszusammenhang des § 20 sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass auch diese Möglichkeit der Fehlbarkeit der MitarbeiterInnen besteht und Anlass für eine einvernehmliche Konfliktregelung bieten kann. Dies würde die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft einer freiheitsentziehenden Einrichtung deutlich erhöhen und ihr Ansehen bei den jungen Arrestierten zweifellos stärken.

II. 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum (§ 21)

Zweifellos ist es eine wesentliche Aufgabe des Jugendarrests, junge Arrestierte vor dem Konsum von Suchtmitteln zu schützen bzw. sie davon abzuhalten. Die KlientInnen des Jugendarrests sind in der Regel keine „harten“ Konsumenten, da sie als schwer Drogen-

abhängige ohnehin nicht arrestfähig wären und suchtmedizinisch behandelt werden müssten. Ausgesprochen problematisch erscheint nach wie vor die, wenn auch auf die Tatbestände der Gefahr im Verzuge bzw. auf Anordnung im Einzelfall durch die Anstaltsleitung beschränkte, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung. Hier ist schon zu fragen, ob diese, gerade von jungen Menschen regelmäßig als Demütigung empfundene und in die Grundrechte eingreifende Durchsuchung angesichts z.B. der in Sicherheitsbelangen ausgesprochen hochgerüsteten Flughäfen nicht durch ein entsprechende technische Vorrichtung geleistet werden kann.

II. 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 22)

Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber **Abs. 1 S. 2**, soweit es die Indikation bei selbstverletzendem Verhalten betrifft. Die unter Abs. 2 aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen nur für eine kurze Zeit vertretbar, da hier jugendärztlicher, insbesondere jugendpsychiatrischer Rat und ggf. auch der Abbruch der Arrestierung zur Disposition stehen. Die Bestimmung geht gerade mit selbstverletzendem Verhalten hier sehr nachlässig um und verkennt die damit verbundene seelische Not betroffener junger Menschen. So muss auch die Vorschrift des **Abs. 4** dahingehend präzisiert werden, dass der ärztliche Dienst die in einem besonderen Raum Untergebrachten spätestens innerhalb von 3 Stunden aufsucht.

II. 23 Beschwerderecht (§ 23)

§ 23 Abs. 1 - 3 sind als weitere Dialogangebote an die jungen arrestierten Menschen ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch sollte **Abs. 1 S. 2** dahingehend geändert werden, dass der unbestimmte Zeitbegriff „alsbald“ durch eine konkrete Zeitangabe *„innerhalb von 24 Stunden“* ersetzt wird. Angesichts der ohnehin sehr kurzen Verweildauern müssen auch Fristen für Gesprächswünsche und das Vortragen von Anliegen der jungen arrestierten Menschen sehr kurz gehalten werden, um ihr dialogisches Anliegen glaubhaft erfüllen zu können.

Insgesamt jedoch ist zu bedenken, dass die hier aufscheinende juristisch-formale Bearbeitungsweise von Beschwerden wenig zielführend für junge Arrestierte ist. Sie werden in der Regel solche Verfahrensweisen nicht nutzen. Alters- und umständeangemessener erscheint es, neben diese Regelungen eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Bearbeitung solcher Beschwerden im vereinfachten Verfahren eines moderierten zeitnahen Gesprächs mit den Beteiligten ermöglicht, dessen Ergebnisse zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit protokolliert und von den Beteiligten unterzeichnet werden.

II. 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch (§ 24)

Abs. 1 S. 3 ist von großer Bedeutung für die Verabschiedung von dem jeweiligen jungen Menschen. Dieses Gespräch sollte vor allem Mut für die weitere Entwicklung machen und die positiven Eindrücke und Entwicklungen des jungen Menschen in der Einrichtung hervorheben, ohne jedoch die noch vorhandenen Herausforderungen zu ignorieren.

Hohe Anforderungen an eine selbstkritische Sichtweise der ArrestmitarbeiterInnen werden hinsichtlich **Abs. 1 Nr. 3** gestellt. Mitarbeitsbereitschaft und die dazu notwendige Selbsteinsicht kann in einem freiheitsentziehenden System nicht vorausgesetzt werden, sondern ist in hohem Maße Resultat einer engagierten und jugend- bzw. heranwachsendenorientierten Arrestgestaltung. Insofern besteht die Gefahr, auch defizitäre pädagogische Ansätze in ihren negativen Auswirkungen hinsichtlich der Mitwirkungsbereitschaft allein dem jungen Arrestierten anzulasten.

Abs. 2 S. 1 erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Nr. 9 sowie 6 S. 1 unter dem Aspekt der Nachhaltigkeitssicherung wenig ambitioniert. Wozu der große diagnostische Aufwand, wozu das Versprechen der Hilfe in schwierigen aktuellen Lebenslagen, wozu die Darstellung erzieherischer Elemente wie der Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen, wenn am Ende ein trockener Schlussbericht zur Verwendung für die Strafakte und die JGH sowie ein Abschlussgespräch stehen? Es

dürfte hinreichend bekannt sein, das gerade junge Menschen in riskanten Lebenslagen und mit problematischem Lebensstil die inhaltlich positiv zu würdigende, jedoch realitätsferne Empfehlung des § 8 Abs. 1 S. 3 aus eigenem Antrieb in der Regel nicht befolgen werden, sondern dass man in zugewandter Lästigkeit auch seitens der Arresteinrichtung hinter ihnen her sein muss, um diesen Zugang zu möglichen Anlaufstellen auch dringlich nahe zu legen. Hier macht es sich der Gesetzgeber in Kenntnis jugend- und heranwachsendentypischen Verhaltens zu einfach, wenn er die gesamte Verantwortung für die Nachhaltigkeit seiner Bemühungen dem jungen Arrestierten zuschiebt. Dieser hat ja mit seinem Problemverhalten schon gezeigt, dass er hinsichtlich der Verantwortung für sein Verhalten noch einiges zu lernen hat, sodass der Arrest hier eben nicht aus der Pflicht der nachgehenden Begleitung entlassen werden kann (vgl. auch EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 24). Der Schlussbericht sollte zudem angesichts der umfassenden Bestimmungen des § 6 auch deutlich machen, worin der Förderbedarf im Einzelfall liegt, welche spezifischen Hilfen der Arrest anbieten konnte und welche weiteren Hilfen noch von wem zu leisten wären, um dem Gebot des § 2 Abs. 1 S. 3 auch gerecht zu werden. Zudem muss dem jungen Arrestierten die Möglichkeit eingeräumt werden, eine eigene Stellungnahme zu dem Schlussbericht hinzuzufügen. So wird das Bild dann doch etwas ausgewogener und partizipativer. Insgesamt wird hier die in der Fachdiskussion angesichts der kurzen Verweildauern als wesentlich erachtete Nachsorgeaufgabe auch seitens der Arresteinrichtung wieder deutlich reduziert. Die Bestimmung müsste in jedem Fall ergänzt werden um die Funktionsbestimmung des Berichts als zielorientierte Vorgabe für ein mit den externen Hilfen im Bereich Schule, Jugendhilfe, berufliche Qualifizierung und Medizin abgestimmtes Verfahren der weiteren Unterstützung, sofern erforderlich. Eine Formulierung für **§ 24 Abs. 2** könnte entsprechend lauten: „Der Abschlussbericht dient als Orientierung für die weiteren arrestseitig zu veranlassenden Maßnahmen des Übergangsmangements und Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Jugendhilfe, sofern im Einzelfall erforderlich. Er ist für die Vollzugs- und Strafakten bestimmt. Eine Ausfertigung wird zur weiteren Veranlassung an die Jugendgerichtshilfe weitergeleitet. Bei außerhalb bereits laufenden Fördermaßnahmen sowie bei solchen, die durch die Arresteinrichtung vorbereitet wurden, soll eine Abschrift auch den Trägern der Fördermaßnahmen zugesandt werden, wenn der oder die junge Arrestierte eingewilligt hat.“

II. 25 Fahrtkosten (§ 25)

Diese Bestimmung ist zu begrüßen und sichert vorhandene soziale Integration.

II. 26 Aufsichtsbehörde (§ 26)

Diese Bestimmung kann nur greifen, wenn eine fachpädagogische Aufsicht durch das Justizministerium gewährleistet ist. In der Regel ist dies jedoch nicht der Fall. Hier ist zu erwägen, zumindest die Fachaufsicht im Familienministerium zu verankern.

II. 27 Belegungsfähigkeit, Ausstattung (§ 27)

Abs. 2 ist ausdrücklich zu begrüßen und bedarf keines weiteren Kommentars außer der Ergänzung, dass hier eine Orientierung an den Standards von Jugendbildungsstätten erfolgen sollte. Zudem ist die Möglichkeit vorzusehen, auch mit Mitteln tiergestützter Pädagogik arbeiten zu können. Aus der JAA Königswusterhausen werden ausgesprochen positive Erfahrungen in diesem Bereich berichtet.

II. 28 Leitung des Vollzuges (§ 28)

Ob es im Sinne der pädagogischen Ausgestaltung des Arrests klug ist, den Jugendrichter oder die Jugendrichterin am Ort des Vollzuges als EinrichtungsleiterIn zu bestellen, erscheint zweifelhaft (**§ 28 Abs. 1**). Hinreichend bekannt sind die Wirkungen der Anstaltsleitungen auf Klima und (pädagogische) Qualität einer Einrichtung (siehe hierzu auch Planungsgruppe PETRA 1991, 495f.). Dies gilt für Schulen, Heimeinrichtungen, Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten wie auch Arresteinrichtungen.

Gerade angesichts des geforderten pädagogischen Profils sind Führungsaufgaben in diesem Bereich nicht solche, die in Teilzeitbeschäftigung erledigt werden können. Sie erfordern spezifische Fachlichkeit, volle Hingabe an die Leitungstätigkeit, Ideenreichtum, ständige und nicht nur temporäre Präsenz vor Ort bei den MitarbeiterInnen als auch Präsenz bei den jungen Arrestierten. Insofern wäre auch über neue Leitungsstrukturen in Vollzeittätigkeit angesichts eines teilweise recht ambitionierten Gesetzesentwurfs nachzudenken, dessen Umsetzung wesentlich vom Engagement des Personals und seiner Leitung abhängt. Diese Überlegungen sind völlig unabhängig vom großen tatsächlichen Engagement der derzeit amtierenden Arrestleitungen zu sehen und beinhalten in dieser Hinsicht keinerlei Werturteil.

Zu erwägen ist, inwieweit jenseits der rechtlichen Geschäftsführung durch die Jugendrichterin oder den Jugendrichter am Ort eine explizit pädagogische Vollzugsleitung sinnvoll erscheint.

II. 29 Vollzugsbedienstete (§ 29)

Leider benennt **§ 29 Abs. 1 S. 1** die Eignung der Bediensteten nur sehr unspezifisch. Dies ist bedauerlich und nicht zielführend. Als perspektivische Mindestqualifikation, ggf. auch mit einer Übergangszeit bis zum Erreichen dieses Standards, ist die Qualifikation eines Erziehers/einer Erzieherin anzusehen, gerade im Hinblick auf die angesichts der kurzen Zeit so notwendige intensive, vor allem kurzzeitpädagogische Arbeit mit den jungen Menschen. Zu begrüßen ist immerhin, dass eine jugend- und kurzzeitpädagogische Qualifikation als Voraussetzung der Tätigkeit in der Einrichtung benannt wird (**§ 29 Abs. 1 S. 1**). Insbesondere muss es darum gehen, entwicklungspsychologische und jugendpädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten aufzuweisen, verschiedenste methodische Möglichkeiten der Gesprächsführung mit jungen Menschen zu beherrschen, handwerkliches und oder musikalisches Können aufzuweisen, viele Spiele und freizeitpädagogische Methodiken umzusetzen. Die Sicherstellung der Teilnahme an Fortbildungen (**§ 29 Abs. 1 S. 2**) im Sinne der Qualitätssicherung der Arbeit ist zu begrüßen. Allerdings sollte dies ebenfalls präzisiert werden hinsichtlich einer Mindestanzahl an Fortbildungen pro Jahr. Ich schlage zwei solcher Veranstaltungen pro Jahr als Minimum vor. Hier sollte in jedem Fall die diesbezügliche Kooperation mit einschlägigen kurzzeitpädagogischen (Bildungs-)Einrichtungen der Jugendhilfe auch gesetzlich festgeschrieben werden, um die Öffnung des Jugendarrests in die Jugendhilfe hinein zu verankern (vgl. zum Thema auch EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 31).

Sachdienlich ist der grundsätzliche Hinweis auf die sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte, die offensichtlich und zur Recht als unabdingbar für die Verwirklichung der pädagogischen Arrestgestaltung angesehen werden (**§ 29 Abs. 2**). Leider fehlen auch hier, wie bei der räumlich-sächlichen Ausstattung (**§ 27 Abs. 2**), verbindliche Kennzahlen zur personellen Grundausstattung der Einrichtungen.

II. 30 Ehrenamtliche Betreuung (§ 30)

Auch diese Vorschrift ist als Ausdruck der Öffnung des Arrestvollzugs zu begrüßen. Angesichts der umfassenden Aufgaben des Arrestvollzuges wird man ohne solch zivilgesellschaftliches Engagement kaum auskommen können. Zu denken ist hier auch an die proaktive Gewinnung eines Kreises von HelferInnen, wie man dieses auch aus Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc. kennt. Ebenso ist unbedingt die Gewinnung junger Ehrenamtlicher anzustreben, die aufgrund ihres Alters sehr wohl noch positive Modellfunktionen für die jungen Arrestierten erfüllen können. Insofern schlage ich eine offenere Formulierung vor: „Die Arresteinrichtung kann ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Honorarkräfte einbeziehen, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen von § 2 JArrVollzG H zu leisten.“

II. 32 Datenschutz, kriminologische Forschung (§ 32)

Der Begriff der „Kriminologischen Forschung“ erscheint mir bei allem Respekt vor der Bedeutung derselben zu spezifisch gefasst. Die wesentliche und zentrale Gestaltungsmaxime sowohl des Jugendstrafvollzugs als auch des Jugendarrests ist deren erzieherische Gestaltung. Damit geht es neben der zielgruppenspezifischen kriminologischen Forschung zentral um Fragen der erziehungswissenschaftlichen Forschung zur didaktischen und methodischen Ausgestaltung und differentiellen Wirkung dieser Sanktionsformen.

Ich schlage bezüglich der **Überschrift des § 32** vor, diese wie folgt zu ergänzen: „Datenschutz, kriminologische und erziehungswissenschaftliche Forschung“.

Weiterhin schlage ich vor, **§ 32 S. 1** um folgende Formulierung zu ergänzen: „Ebenso ist die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Universitäten sozial- und rehabilitationspädagogischer Ausrichtung zu suchen, um durch angeleitete Projekte und Forschungsaktivitäten innovative Gestaltungskonzepte für den Jugendarrest zu entwickeln und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen“.

II. 33 Arrest wegen Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen (§ 33)

Die Vorschrift ist grundsätzlich zu begrüßen und gibt dem jungen Menschen die Möglichkeit, in der Regel durch eigene Unsortiertheit, unstete Lebensführung oder desinteressierte Erziehungsberechtigte nicht erfüllte Weisungen, Auflagen oder Anordnungen nunmehr abzuleisten. Ggf. sollte eine Änderung der betroffenen Weisungen, Auflagen oder Anordnung dahingehend erfolgen, dass diese am Ort des Arrestvollzugs abgeleistet werden können, um diese Aufgabe endgültig abschließen zu können.

II. 34 Freizeit- und Kurzarrest (§ 34)

Die Vorschrift muss differenziert betrachtet werden. Einerseits dürfte in der extremen Kürze der Zeit die Möglichkeit der Einflussnahme sehr begrenzt sein. Insofern erscheint es gerechtfertigt, bestimmte Vorschriften mit Gültigkeit für den Freizeit- und Kurzarrest auszusetzen. Dennoch sind verschiedene Möglichkeiten gegeben, zumindest in einen qualifizierten Kontakt mit den betreffenden jungen Menschen zu treten. Dazu gehören

- in jedem Fall das Zugangsgespräch zum Arrestantritt als Möglichkeit der Verschaffung eines ersten Eindrucks sowie der Herstellung eines Bezuges zum Arrestierungsanlass
- die Unterrichtung über die Hausregeln und die Erläuterung ihrer Sinnhaftigkeit
- die Beteiligung an Haus- und leichten Instandhaltungsarbeiten im Sinne gemeinsinniger Arbeit
- die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen
- die Teilnahme an Freizeitaktivitäten
- der Einbezug in selbstreflexive Tätigkeiten wie das Verfassen eines kurzen Eindrucks seiner / ihrer Überlegungen zur eigenen Arrestierung, Lebenssituation o.ä. sowie
- ein kurzes Abschlussgespräch und eine ermutigende Verabschiedung.

Keinesfalls darf die Form des Freizeit- und Kurzarrests zu einer ungeliebten Verwahrungszeit ohne jeden gestalterischen Anspruch verkommen. Insofern erscheint § 34 Abs. 2 S. 2 problematisch, als er die Anstalt allzu leicht von der Verpflichtung entbindet, sich auch um diese eher im Windschatten stehenden Arrestformen inhaltlich zu kümmern. Gerade diese sehr kurzen Aufenthalte eignen sich hervorragend als Möglichkeit für Studierende der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik sowie der (förder-)schulischen Studiengänge, hier kurzzeitpädagogische Projekte zu entwickeln und zu erproben. So wären diese Gestaltungsaufgaben durchaus anschlussfähig an § 32 und stellen eine Bereicherung der kurzzeitpädagogischen Methodik dar.

Literatur:**Bihs, A. (2013):**

Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Köln (Dissertation; unveröff.).

Bihs, A. & Walkenhorst, Ph. (2009):

Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 1, 11–21

Brezinka, W. (1995):

Erziehungsziele, Erziehungsmittel, Erziehungserfolg. München – Basel (3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage).

Fachkommission Jugendarrest / Stationäres soziales Training der DVJJ (2009):

Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 3, 275. Als Internet-Dokument:

<http://www.dvjj.de/download.php?id=1167>

Fend, H. (2005):

Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Wiesbaden.

Giesecke, H. (1996):

Pädagogik als Beruf. Weinheim (5. überarbeitete Auflage).

Heinz, W. (2011):

Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. In: Forum Strafvollzug H. 2, S. 71–79.

Herrmann, M.C. (2009):

Wie werden politische Weltbilder Jugendlicher konstruiert? Zur Weiterentwicklung einer Theorie politischer Sozialisation. In: deutsche jugend 57 (2), S. 61-66.

König, J. (2003):

Was heißt Bildung in der offenen Jugendarbeit? In: deutsche jugend 51 (7/8), S. 330-335.

Landtag Nordrhein-Westfalen / Enquetekommission „Prävention“ (2010):

Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf (im Text zitiert als „EK III NRW“). Internet:

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB/II.1/EK/EKALT/14_EK_III/Abschlussbericht/EK_Praevention_Abschlussbericht.pdf

Oelkers, J. (2001):

Einführung in die Theorie der Erziehung. Weinheim – Basel.

Ostendorf, H. (2009):

Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20 (3), S. 275–278.

Planungsgruppe PETRA (1991):

Analyse von Leistungsfeldern der Heimerziehung. Ein empirischer Beitrag zum Problem der Indikation. 3. Aufl. Frankfurt a.M.

Quinn, J. (2008):

Perspectives on spiritual development as part of youth development. In: New Directions for Youth Development 118 (2), pp. 73-77.

Schleiermacher, F. (1826):

Pädagogische Schriften, Erster Band: Die Vorlesungen aus dem Jahre 1826. Hrsg. von E. Weniger. Düsseldorf 1957 (zit. als Schleiermacher 1826).

Steiner, G. (2006):

Lernen und Wissenserwerb. In: Krapp, A. & Weidenmann, B. (Hrsg.): Pädagogische Psychologie. Ein Lehrbuch. 5. Aufl. Weinheim/Basel, S. 137-202.

Sturzenhecker, B. (2003):

Jugendarbeit ist außerschulische Bildung. In: deutsche jugend 51 (7/8), S. 300-307.

Thalmann, D. (2011):

Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung. In: Forum Strafvollzug H. 2, 79 – 83.

Tulodziecki, G., Herzig, B. & Blömeke, S. (2004):

Gestaltung von Unterricht. Eine Einführung in die Didaktik. Bad Heilbrunn.

Walkenhorst, Ph. (1999):

Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug. Einige pädagogische Überlegungen. In: DVJJ-Journal 1999, 247 – 261.

Walkenhorst, Ph. (2007):

Jugendstrafvollzug und Nachhaltigkeit. In: Goerdeler, J. & Walkenhorst, Ph. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 353 – 395.

Walkenhorst, Ph. (2011):

Pädagogische Perspektiven des Jugendarrests. Bildung – Soziales Training – Prävention. In: Forum Strafvollzug, H. 2, 95 – 99.

Wulf, R. (2010):

Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training („Jugendarrestvollzugsgesetz“). In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 21, H. 2, 191–195.

Wulf, R. (2011):

Jugendarrestvollzug: quo vadis? In: Forum Strafvollzug, H.2, S. 104–107.